

Beschlussempfehlung^{*)}

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6263 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BeitrRLUmsG)

A. Problem

Die Richtlinie des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Richtlinie 2010/24/EU) muss bis zum 30. Dezember 2011 in nationales Recht umgesetzt werden.

Daneben sind weitere steuerrechtliche Änderungen zeitnah vorzunehmen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf strebt an, die Richtlinie 2010/24/EU in nationales Recht umzusetzen, womit der Geltungsbereich der Amtshilfe erweitert, der Informationsaustausch verbessert, das Zustellungsverfahren vereinfacht und ein wirksameres Beitreibungs- und Sicherungsverfahren geschaffen werden würde.

Daneben strebt der Gesetzentwurf die Änderung folgender steuerrechtlicher Regelungen bzw. Regelungsbereiche an:

- Änderung und Neufassung der Regelungen des Lohnsteuerabzugsverfahrens,
- Einführung einer Steuerfreiheit für Sozialversicherungsrenten an Empfänger, die als Verfolgte anerkannt sind,
- Einführung eines Mindestbeitrags von 60 Euro pro Jahr für die im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge mittelbar zulageberechtigten Personen,
- Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste um den Internationalen Jugendfreiwilligendienst zur Ermöglichung einer Berücksichtigung als Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs,

^{*)} Der Bericht wird gesondert verteilt.

- engere Bindung der Gewährung von Grundfreibetrag und Sonderausgabenabzug an beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen,
- Aufhebung der sog. Sanierungsklausel zur Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission,
- Überarbeitung von Teil II der Anlage 24 des Bewertungsgesetzes zur Gewährleistung der Ermittlung des gemeinen Werts im Sachwertverfahren,
- Einführung eines Antragsrechts eines beschränkt steuerpflichtigen Erwerbers auf Behandlung des Vermögensanfalls wie bei unbeschränkter Steuerpflicht,
- Änderung des § 370 Absatz 6 der Abgabenordnung auf Grund der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG und redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon,
- Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, um den möglichen Missbrauch der Arbeitnehmer-Sparzulage für bestimmte Immobilienvertriebsmodelle zu verhindern, die nicht der Intention des Fünften Vermögensbildungsgesetzes entsprechen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs:

- Klarstellungen und Präzisierungen des EU-Beitreibungsgesetzes,
- Regelung zur Steuerbefreiung von Übertragungen von Anrechten auf Altersversorgung,
- Klarstellung der vom Gesetzgeber gewollten Rechtslage zur steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium sowie Anhebung des als Sonderausgaben abziehbaren Höchstbetrags auf 6 000 Euro,
- Anpassung der Korrekturnormen im Zusammenhang mit der elektronischen Datenübermittlung für die Berücksichtigung der betreffenden Vorsorgeaufwendungen,
- Klarstellungen und Verfahrensvereinfachung im Zusammenhang mit den Änderungen im Bereich der sog. Riester-Rente bei der Einführung eines Mindestbeitrags sowie die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge für zurückliegende Jahre nachzuzahlen,
- Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste beim Kindergeld um den Bundesfreiwilligendienst sowie redaktionelle Anpassung des Bundeskindergeldgesetzes beim Kinderzuschlag,
- Anpassungen und Klarstellungen im Zusammenhang mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM),
- Klarstellung der Änderungsverpflichtung des Arbeitgebers bei der Lohnsteuerermittlung für zurückliegende Lohnabrechnungszeiträume auf Grund verspätet bereitgestellter oder abgerufener elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale,
- Steuerabstandnahme bei Gewinnausschüttungen für Personengesellschaften im Sinne des § 212 Absatz 1 SGB V,

- Einführung einer Sammel-Steuerbescheinigung in den Fällen der Zwischenverwahrung im Ausland zur Vermeidung eines ungerechtfertigten Kapitalertragsteuereinbehalts
- Anpassung der Beschränkung von Erstattungsansprüchen ausländischer Gesellschaften an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Verhinderung missbräuchlicher Inanspruchnahme von steuerlichen Vorteilen,
- Effizientere Ausgestaltung des Verfahrens des Kirchensteuerabzugs auf Abgeltungsteuer,
- Suspendierung statt Aufhebung der Sanierungsklausel des § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG),
- Verbesserung im Bereich der statistischen Aufbereitung von Daten aus dem Vollzug der Steuergesetze,
- Anpassung des Bewertungsgesetzes zur Vermeidung von Besteuerungslücken bei Nichtvorhandensein von Bodenrichtwerten,
- Klarstellung bei der Bewertung des Erbbaurechts,
- Anpassung des Umrechnungsschlüssels für Tierbestände an geänderte Produktionsverfahren im Bewertungsgesetz,
- Regelung zu Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften,
- Änderung des Umsatzsteuergesetzes bezüglich Veranstaltungsleistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen im Drittlandgebiet,
- Neufestsetzung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wirkt sich einschließlich der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften wie folgt aus:

(Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung 1)	Kassenjahr				
		2011	2012	2013	2014	2015
Insgesamt	+367	+490	+320	+349	+367	+367
Bund	+95	+142	+75	+87	+95	+95
Länder und Gemeinden	+272	+348	+245	+262	+272	+272

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

Zur Aufteilung auf die einzelnen Vorschriften vgl. die dem Ausschussbericht beigefügte Anlage 1.

2. Vollzugsaufwand

Die Höhe des durch die Umsetzung der Richtlinie 2010/24/EU entstehenden Vollzugsaufwands ist nicht abschätzbar. Durch den Einsatz elektronischer Verfahren sowie durch die Verwendung von Standardformularen in der jeweiligen Amtssprache wird es zu einer schnelleren Bearbeitung und Abwicklung der Amtshilfe kommen. Dem stehen möglicherweise steigende Fallzahlen gegenüber, die auf der Erweiterung des Anwendungsbereichs des neuen EU-Betreibungsgesetzes auf sämtliche Steuern und Abgaben sowie auf alle juristischen und natürlichen Personen beruhen. Da Bedienstete anderer Mitgliedstaaten an behördlichen Ermittlungen teilnehmen können und dementsprechend auch deutsche Bedienstete in andere Mitgliedstaaten entsendet werden können, ist mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu rechnen. Geringfügige Sachkosten können durch den Anschluss an das elektronische Kommunikationssystem und die Bereitstellung der entsprechenden Hard- und Software entstehen, wobei dies auch bereits in der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 1179/2008 vom 28. November 2008 vorgesehen war.

Die Anhebung des Höchstbetrages zur steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder eines Erststudiums als Sonderausgaben von 4 000 Euro auf 6 000 Euro hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Steuerverwaltungen der Länder.

Bereits mit der Entscheidung zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) nach § 39e EStG im Jahressteuergesetz 2008 und der Übertragung der Zuständigkeit von den Kommunen auf die Finanzverwaltung der Länder hat der Gesetzgeber einen längerfristigen Umstellungsprozess in Gang gesetzt. Dadurch erhöht sich bis zum Abschluss des Prozesses der Verwaltungsaufwand bei den Finanzämtern zunehmend. Bei den Kommunen erfolgt aber gleichzeitig eine deutliche Entlastung, was bereits im Jahressteuergesetz 2008 berücksichtigt wurde. Die Belastung der Steuerverwaltungen der Länder infolge des Systemwechsels beim Lohnsteuerabzugsverfahren ist damit größtenteils im bereits geltenden Recht angelegt.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen zum Lohnsteuerabzugsverfahren ist von geringfügigen, nicht bezifferbaren Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand der Steuerverwaltung der Länder auszugehen. Die in begrenztem Umfang mögliche Bildung von bestimmten Abzugsmerkmalen und Freibeträgen für mehrere Jahre dürfte den Vollzugsaufwand reduzieren. Dagegen bewirkt z. B. der Umstand, dass die Daten der Meldebehörden für die Finanzbehörden keine absolute Bindungswirkung entfalten sollen und diese in begründeten Fällen eine Prüfung veranlassen müssen, tendenziell einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Die vorgesehene Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen wird in den Rechenzentren der Landesfinanzverwaltungen Mehraufwand durch die notwendige Anpassung der automationstechnischen Unterstützung für das Besteuerungsverfahren verursachen. Der Bund ist an diesem in den Ländern entstehenden Vollzugsaufwand unmittelbar beteiligt, soweit die automationstechnischen Anpassungen im Rahmen des Vorhabens KONSENS vorgenommen werden. Da das Verfahren für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen automatisiert erfolgt und die auf die einzelnen Religionsgemeinschaften entfallenden Beträge bereits in den Steueranmeldungen separat aufgeführt werden, übernehmen die Betriebsstättenfinanzämter der Kirchensteuerabzugsverpflichteten wei-

testgehend nur noch eine Weiterleitungsfunktion, die mit keinem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden ist. Möglicher Mehraufwand infolge einer Inanspruchnahme des Widerspruchsrechts wird als vernachlässigbar eingeschätzt. Die automatisierten Mitteilungsverfahren müssen vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellt und gepflegt werden. Es ist mit einer jährlichen Anzahl von Anfragen der Kreditinstitute im deutlich zweistelligen Millionenbereich zu rechnen. Entsprechende Ressourcen für Pflege und Wartung der Systeme sind daher beim Bund vorzuhalten. Die bei Bundesbehörden entstehenden Kosten werden durch Dritte erstattet.

Die Einführung einer Nachzahlungsmöglichkeit für Altersvorsorgebeiträge wird bei der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 81 EStG) zu einem derzeit nicht bezifferbaren Mehrbedarf an Sach- und Personalausgaben führen. Dieser Mehrbedarf ist der Deutschen Rentenversicherung Bund aus dem Einzelplan 08 (Kapitel 08 03) zu erstatten.

Auf Grund der schätzungsweise eher geringen Fallzahlen kann der hinsichtlich der Einführung eines Antragsrechts zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) entstehende Verwaltungsmehraufwand vernachlässigt werden.

Durch die Neuregelung zu Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unterliegen mehr Lebenssachverhalte der Schenkungssteuer. Dadurch ist mit einem erhöhten Ermittlungsaufwand und mit einer steigenden Zahl von überwachungspflichtigen Fällen zu rechnen. Da keine Erkenntnisse über die Fallzahlen vorliegen, ist der Mehraufwand, der bei den Steuerverwaltungen der Länder ausgelöst wird, nicht quantifizierbar.

Mit der Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken werden die Landesfinanzbehörden berechtigt, Daten (insbesondere für die Verprobung der Grundsteuer und Grunderwerbsteuer) zur statistischen Aufbereitung an die statistischen Ämter der Länder sowie dem Statistischen Bundesamt zu übermitteln. Da grundsätzlich nur bereits vorliegende Daten übermittelt werden, dürfte der Mehraufwand für die Länder nur gering sein. Sofern die Übermittlung auf elektronischem Wege erfolgen kann, fällt er noch niedriger aus. Insgesamt kann der damit verbundene Mehraufwand für die Steuerverwaltungen der Länder zwar nicht quantifiziert aber als vernachlässigbar klein bewertet werden.

Soweit nicht anderweitig aufgeführt, soll der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund im Einzelplan 08 finanziell und stellenmäßig innerhalb des Einzelplans 08 ausgeglichen werden.

E. Sonstige Kosten

Über die unter Punkt F dargestellten Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus entstehen der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, keine direkten sonstigen Kosten.

Die Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes verhindert den Missbrauch der staatlichen Förderung durch die Arbeitnehmer-Sparzulage für bestimmte Immobilienvertriebsmodelle. Es ist zu erwarten, dass sich die Nachfrage der Arbeitnehmer in diesem Bereich auf weiterhin staatlich geförderte Anlageformen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes verschiebt.

Auswirkungen auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau treten nicht ein.

F. Bürokratiekosten

Einschließlich der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt/verändert/abgeschafft:

Anzahl: 6/2/0

betroffene Unternehmen: aller Wirtschaftszweige

Häufigkeit/Periodizität: je nach Regelung unterschiedlich

erwartete Entlastung: rd. 3,8 Mio. Euro

Einmalkosten: rd. 50,3 Mio. Euro

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt/verändert/abgeschafft:

Anzahl: 4/1/0

betroffene Kreise: Arbeitnehmer

Häufigkeit/Periodizität: je nach Regelung unterschiedlich

Zur Aufteilung auf die einzelnen Vorschriften vgl. die dem Ausschussbericht beigelegte Anlage 2.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6263 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Olav Gutting
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Dr. Daniel Volk
Berichterstatter

Dr. Thomas Gambke
Berichterstatter

Zusammenstellung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6263 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften	Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BeitrRLUmsG)^{*)}	(Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BeitrRLUmsG)^{*)}
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Gesetz über die Durchführung der Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Beitreibungsgesetz – EUBeitrG)	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
Artikel 5 Änderung des Gewerbesteuergesetzes	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 Änderung des Zerlegungsgesetzes	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t
Artikel 8 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	Artikel 8 u n v e r ä n d e r t
Artikel 9 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	Artikel 9 u n v e r ä n d e r t
Artikel 10 Änderung des Bewertungsgesetzes	Artikel 10 u n v e r ä n d e r t
Artikel 11 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	Artikel 11 u n v e r ä n d e r t

^{*)} Artikel 1 des Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
Artikel 12	Änderung der Abgabenordnung	Artikel 12	u n v e r ä n d e r t
Artikel 13	Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	Artikel 13	u n v e r ä n d e r t
Artikel 14	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 14	u n v e r ä n d e r t
Artikel 15	Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	Artikel 15	u n v e r ä n d e r t
Artikel 16	Änderung der Zweiten Bundesmelddatenübermittlungsverordnung	Artikel 16	u n v e r ä n d e r t
Artikel 17	Änderung der Sozialversicherungs-entgeltverordnung	Artikel 17	u n v e r ä n d e r t
Artikel 18	Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung	Artikel 18	u n v e r ä n d e r t
Artikel 19	Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	Artikel 19	u n v e r ä n d e r t
Artikel 20	Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes	Artikel 20	u n v e r ä n d e r t
Artikel 21	Bekanntmachungserlaubnis	Artikel 21	u n v e r ä n d e r t
		Artikel 22	Änderung des Investmentsteuer-gesetzes
		Artikel 23	Änderung des Umsatzsteuergeset-zes
		Artikel 24	Änderung des Finanzausgleichge-setzes
Artikel 22	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Artikel 25	u n v e r ä n d e r t
Anlage Teil II der Anlage 24		Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3	Anlage 1 Anlage 19 Teil II der Anlage 24
Artikel 1		Artikel 1	
Gesetz über die Durchführung der Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union		Gesetz über die Durchführung der Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	
(EU-Beitreibungsgesetz – EUBeitrG)		(EU-Beitreibungsgesetz – EUBeitrG)	
Inhaltsübersicht		u n v e r ä n d e r t	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht	
§ 2 Begriffsbestimmungen	
§ 3 Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse für Ersuchen	
§ 4 Zuständigkeit für die Vollstreckung eingehender Ersuchen	
Abschnitt 2 Erteilen von Auskünften	
§ 5 Erteilen von Auskünften an andere Mitgliedstaaten auf Ersuchen	
§ 6 Erteilen von Auskünften an andere Mitgliedstaaten ohne Ersuchen	
Abschnitt 3 Zustellung von Dokumenten	
§ 7 Zustellungersuchen von anderen Mitgliedstaaten	
§ 8 Zustellungersuchen in andere Mitgliedstaaten	
Abschnitt 4 Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen	
§ 9 Beitreibungersuchen von anderen Mitgliedstaaten	
§ 10 Beitreibungersuchen in andere Mitgliedstaaten	
§ 11 Änderung oder Rücknahme des Beitreibungersuchens	
§ 12 Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen	
§ 13 Streitigkeiten	
§ 14 Ablehnungsgründe	
§ 15 Verjährung	
§ 16 Kosten	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 5 Allgemeine Vorschriften	
§ 17 Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland	
§ 18 Anwesenheit von deutschen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten	
§ 19 Standardformblätter und Kommunikationsmittel	
§ 20 Sprachen	
§ 21 Weiterleitung von Auskünften und Dokumenten	
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen	
§ 22 Anwendung anderer Abkommen zur Unterstützung bei der Beitreibung	
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht	unverändert
(1) Dieses Gesetz regelt die Einzelheiten der Amtshilfe zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) zur Geltendmachung von in den Mitgliedstaaten entstandenen Forderungen. Forderungen im Sinne dieses Gesetzes sind	
1. Steuern und Abgaben aller Art, die erhoben werden	
a) von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der lokalen Behörden oder	
b) für die Europäische Union;	
2. Erstattungen, Interventionen und andere Maßnahmen, die Bestandteil des Systems der vollständigen Finanzierung oder Teilfinan-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
zierung des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft oder des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sind, einschließlich der im Rahmen dieser Aktionen zu erhebenden Beiträge;	
3. Abschöpfungen und andere Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte für den Sektor Zucker.	
(2) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst auch	
1. Geldstrafen, Geldbußen, Gebühren und Zuschläge in Bezug auf Forderungen,	
a) für deren Beitreibung gemäß Absatz 1 um Amtshilfe ersucht werden kann und	
b) die von den Behörden, die für die Erhebung der betreffenden Steuern oder Abgaben oder die Durchführung der dafür erforderlichen behördlichen Ermittlungen zuständig sind, verhängt wurden oder von Verwaltungsorganen oder Gerichten auf Antrag dieser Behörden bestätigt wurden;	
2. Gebühren für Bescheinigungen und ähnliche Dokumente, die im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren in Bezug auf Steuern oder Abgaben ausgestellt werden;	
3. Zinsen und Kosten im Zusammenhang mit Forderungen, für deren Beitreibung gemäß Absatz 1 oder gemäß den Nummern 1 und 2 um Amtshilfe ersucht werden kann.	
(3) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst nicht	
1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an öffentlich-rechtliche Einrichtungen der Sozialversicherung zu leisten sind;	
2. andere als die in Absatz 2 genannten Gebühren;	
3. vertragliche Gebühren, wie Zahlungen an öffentliche Versorgungsbetriebe;	
4. strafrechtliche Sanktionen, die auf der Grundlage einer Anklageerhebung im Strafverfahren verhängt werden, oder andere strafrechtliche Sanktionen, die nicht von Absatz 2 Nummer 1 erfasst sind.	
(4) Für Ersuchen nach diesem Gesetz gel-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Zur Ausführung der Abgabenordnung hat das Bundesministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften erlassen.	
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
(1) „Person“ ist	
1. eine natürliche Person,	
2. eine juristische Person,	
3. eine Personenvereinigung, der die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die aber nicht über die Rechtsstellung einer juristischen Person verfügt, oder	
4. jede andere Rechtsform gleich welcher Art, mit oder ohne allgemeine Rechtsfähigkeit, die Vermögensgegenstände besitzt oder verwaltet, welche einschließlich der daraus erzielten Einkünfte einer der in § 1 erfassten Steuern unterliegen.	
(2) Beitreibungsrichtlinie im Sinne dieses Gesetzes sowie des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuerengesetzes bezeichnet die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.	
§ 3	§ 3
Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse für Ersuchen	Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse für Ersuchen
(1) Das Bundesministerium der Finanzen ist zuständige Behörde ausschließlich im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie und zentrales Verbindungsbüro im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Für die Prüfung und Bearbeitung von Ersuchen werden die folgenden Verbindungsbüros benannt:	(1) Das Bundesministerium der Finanzen ist zuständige Behörde ausschließlich im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie und zentrales Verbindungsbüro im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Für die Prüfung und Bearbeitung von Ersuchen werden die folgenden Verbindungsbüros benannt:
1. in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes das Bundeszentralamt für Steuern,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. für den Bereich der Zollverwaltung gemäß § 12 Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes die Bundesstelle Vollstreckung Zoll beim Hauptzollamt Hannover.	2. u n v e r ä n d e r t
Die Verbindungsbüros übernehmen die Kommunikation mit den ersuchenden Behörden, den anderen Verbindungsbüros oder der Europäischen Kommission. Die Verbindungsbüros prüfen Ersuchen auf ihre Zulässigkeit nach diesem Gesetz und bearbeiten diese.	Die Verbindungsbüros übernehmen die Kommunikation mit den ersuchenden Behörden, den anderen Verbindungsbüros oder der Europäischen Kommission. Die Verbindungsbüros prüfen Ersuchen auf ihre Zulässigkeit nach diesem Gesetz und bearbeiten diese. Ihnen obliegt außerdem die Prüfung, ob die Amtshilfe gemäß § 14 Absatz 2 zu unterbleiben hat.
(2) Eingehende Ersuchen werden nach entsprechender Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 4 von den Verbindungsbüros an die für die Durchführung der Amtshilfe in § 4 Absatz 1 genannten Vollstreckungsbehörden weitergeleitet. Ausgehende Ersuchen werden von den in § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Vollstreckungsbehörden erstellt und über die Verbindungsbüros nach entsprechender Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 4 an die zuständige ausländische Behörde geleitet.	(2) Eingehende Ersuchen werden nach entsprechender Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 4 und 5 von den Verbindungsbüros an die für die Durchführung der Amtshilfe in § 4 Absatz 1 genannten Vollstreckungsbehörden weitergeleitet. Ausgehende Ersuchen werden von den in § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Vollstreckungsbehörden erstellt und über die Verbindungsbüros nach entsprechender Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 4 an die zuständige ausländische Behörde geleitet.
§ 4	§ 4
Zuständigkeit für die Vollstreckung eingehender Ersuchen	u n v e r ä n d e r t
(1) Folgende Behörden nehmen nach Maßgabe dieses Gesetzes Amtshilfe in Anspruch und leisten danach Amtshilfe (Vollstreckungsbehörden):	
1. die Finanzämter für Forderungen	
a) von Steuern vom Einkommen, Ertrag oder Vermögen,	
b) von Umsatzsteuern, soweit diese nicht als Einfuhrabgaben geschuldet werden,	
c) von sonstigen Steuern und Abgaben im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1, soweit nicht die Hauptzollämter zuständig sind,	
d) gemäß § 1 Absatz 2, soweit sie mit den in den Buchstaben a bis c genannten Steuern zusammenhängen;	
2. die Hauptzollämter für	
a) Erstattungen, Interventionen und andere Maßnahmen des Europäischen Garan-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
tiefonds für die Landwirtschaft und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach den Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2009 (ABl. L 144 vom 9.6.2009, S. 3) geändert worden ist, und (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1, L 67 vom 11.3.2008, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2009 (ABl. L 144 vom 9.6.2009, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	
b) Abschöpfungen und andere Abgaben im Sektor Zucker nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,	
c) Einfuhr- und Ausfuhrabgaben,	
d) Verbrauchsteuern,	
e) sonstige Steuern, deren Festsetzung, Erhebung oder Vollstreckung ebenfalls in die Zuständigkeit der Zollverwaltung fallen,	
f) Forderungen gemäß § 1 Absatz 2, soweit sie mit den in den Buchstaben a bis e genannten Abgaben und Steuern zusammenhängen.	
Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Dritten Abschnitt des Ersten Teils der Abgabenordnung entsprechend.	
(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen. Sie gelten insoweit als Vollstreckungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden die Amtshilfe bei der Vollstreckung auf weitere als die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Landesbehörden übertragen. Die Übertragung ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Erteilen von Auskünften	Erteilen von Auskünften
§ 5	§ 5
Erteilen von Auskünften an andere Mitgliedstaaten auf Ersuchen	unverändert
(1) Auf Ersuchen teilt das Verbindungsbüro dem Mitgliedstaat alle Auskünfte mit, die bei der Beitreibung einer Forderung gemäß § 1 voraussichtlich erheblich sein werden. Zur Beschaffung dieser Auskünfte veranlasst die Vollstreckungsbehörde alle dafür erforderlichen behördlichen Ermittlungen, die nach der Abgabenordnung in vergleichbaren Fällen vorgesehen sind.	
(2) Das Verbindungsbüro erteilt keine Auskünfte,	
1. die für die Beitreibung derartiger Forderungen nicht beschafft werden könnten, wenn sie in Deutschland entstanden wären;	
2. mit denen ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis preisgegeben würde;	
3. die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Bundes oder eines Landes verletzen würden.	
(3) Absatz 2 ist in keinem Fall so auszulegen, dass die Erteilung von Auskünften nur deshalb abgelehnt werden kann, weil die betreffenden Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.	
(4) Kann das Verbindungsbüro dem Auskunftersuchen nicht stattgeben, so sind dem anderen Mitgliedstaat die Gründe hierfür mitzuteilen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 6	§ 6
Erteilen von Auskünften an andere Mitgliedstaaten ohne Ersuchen	Erteilen von Auskünften an andere Mitgliedstaaten ohne Ersuchen
(1) Bei einer Erstattung von Steuern oder Abgaben an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, kann die Vollstreckungsbehörde, die die Erstattung vornehmen soll, den Mitgliedstaat der Niederlassung oder des Wohnsitzes durch das Verbindungsbüro über die bevorstehende Erstattung informieren. Dies gilt nicht für die Umsatzsteuer, mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Verbindungsbüro muss die anderen Mitgliedstaaten informieren, soweit Steuern und Abgaben im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2 betroffen sind. <i>Zwischen der Informationserteilung und der Auszahlung der Erstattung dürfen zehn Arbeitstage liegen.</i>	(2) Das Verbindungsbüro muss die anderen Mitgliedstaaten informieren, soweit Steuern und Abgaben im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2 betroffen sind.
	(3) Im Falle einer Informationserteilung nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird die Erstattung nicht fällig vor dem Ablauf von zehn Arbeitstagen nach Übermittlung der Information an den anderen Mitgliedstaat.
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Zustellung von Dokumenten	Zustellung von Dokumenten
§ 7	§ 7
Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten	u n v e r ä n d e r t
(1) Auf Ersuchen veranlasst die Vollstreckungsbehörde die Zustellung aller Dokumente, die mit einer Forderung gemäß § 1 oder mit deren Vollstreckung zusammenhängen, einschließlich der gerichtlichen Dokumente, die aus dem anderen Mitgliedstaat stammen. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Dem Ersuchen muss ein Standardformblatt beigelegt sein. Eine Ausfertigung des Standardformblatts mit den zuzustellenden Dokumenten ist dem Empfänger auszuhändigen.	
(2) Unverzüglich nachdem die Vollstreckungsbehörde auf Grund des Zustellungsersu-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
chens tätig geworden ist, teilt sie dem anderen Mitgliedstaat über das Verbindungsbüro das Veranlasste mit. Diese Mitteilung beinhaltet insbesondere die Angabe, an welchem Tag und an welche Anschrift dem Empfänger das Dokument zugestellt worden ist.	
§ 8	§ 8
Zustellungsersuchen in andere Mitgliedstaaten	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Verbindungsbüro kann um die Zustellung aller Dokumente ersuchen, die mit einer Forderung gemäß § 1 oder mit deren Vollstreckung zusammenhängen, einschließlich der Dokumente, die von deutschen Gerichten stammen. Dem Zustellungsersuchen ist ein Standardformblatt beizufügen.	
(2) Ein Zustellungsersuchen darf nur dann nach dieser Vorschrift erfolgen, wenn es der Vollstreckungsbehörde nicht möglich ist, das betreffende Dokument gemäß den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen oder wenn eine solche Zustellung mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre.	
A b s c h n i t t 4	A b s c h n i t t 4
B e i t r e i b u n g s - u n d S i c h e - r u n g s m a ß n a h m e n	B e i t r e i b u n g s - u n d S i c h e - r u n g s m a ß n a h m e n
§ 9	§ 9
Beitreibungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten	u n v e r ä n d e r t
(1) Auf Ersuchen nimmt die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung von Forderungen vor, für die in einem anderen Mitgliedstaat ein Vollstreckungstitel besteht. Die Forderung wird wie eine inländische Forderung behandelt. Als vollstreckbarer Verwaltungsakt gilt der dem Ersuchen beigelegte einheitliche Vollstreckungstitel.	
(2) Die Vollstreckung erfolgt nach den Vorschriften, die für Forderungen aus gleichen oder, in Ermangelung gleicher, aus vergleichbaren Steuern oder Abgaben vorgesehen sind. Ist das Verbindungsbüro der Auffassung, dass in Deutschland keine gleichen oder vergleichbaren	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Steuern oder Abgaben erhoben werden, so handelt die Vollstreckungsbehörde nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Einkommensteuerforderungen gelten. Die Forderungen werden in Euro vollstreckt.	
(3) Das Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat die Maßnahmen mit, die die Vollstreckungsbehörde in Bezug auf das Beitreibungsersuchen ergriffen hat.	
(4) § 240 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Fälligkeitstag ist der Tag, an dem das Ersuchen bei einem Verbindungsbüro im Sinne des § 3 Absatz 1 eingeht, so dass Säumniszuschläge ab diesem Tag berechnet werden können. Wenn die Vollstreckungsbehörde dem Schuldner eine Zahlungsfrist einräumt oder Ratenzahlung gewährt, unterrichtet das Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat hiervon.	
(5) Die Vollstreckungsbehörde überweist die im Zusammenhang mit der Forderung beigetriebenen Beträge sowie die Säumniszuschläge und gegebenenfalls entstehende Zinsen. Die in § 16 Absatz 1 genannten Kosten können vorher einbehalten werden.	
§ 10	§ 10
Beitreibungsersuchen in andere Mitgliedstaaten	Beitreibungsersuchen in andere Mitgliedstaaten
(1) Ein Verbindungsbüro kann Beitreibungsersuchen in einen anderen Mitgliedstaat stellen, wenn	(1) Ein Verbindungsbüro kann Beitreibungsersuchen in einen anderen Mitgliedstaat stellen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Vollstreckung gegeben sind und	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Forderung nicht angefochten ist oder nicht mehr angefochten werden kann.	2. u n v e r ä n d e r t
Satz 1 gilt nicht, sofern der Einspruch offensichtlich aussichtslos ist beziehungsweise nicht in angemessener Zeit begründet wird und lediglich der Verzögerung der Vollstreckung dient. Ersuchen um Beitreibung angefochtener Forderungen sind nur ausnahmsweise zu stellen und auch nur zulässig, sofern die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Verwaltungspraxis des ersuchten Mitgliedstaates dies zulassen; ein solches Ersuchen ist zu begründen.	Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, sofern der Einspruch offensichtlich aussichtslos ist beziehungsweise nicht in angemessener Zeit begründet wird und lediglich der Verzögerung der Vollstreckung dient. Ersuchen um Beitreibung angefochtener Forderungen sind nur ausnahmsweise zu stellen und auch nur zulässig, sofern die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Verwaltungspraxis des ersuchten Mitgliedstaates dies zulassen; ein solches Ersuchen ist zu begründen.
(2) Die Vollstreckungsbehörde muss zuvor	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
alle nach der Abgabenordnung vorgesehenen Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben, es sei denn,	
1. es ist offensichtlich, dass	
a) keine Vermögensgegenstände für die Vollstreckung in Deutschland vorhanden sind oder	
b) Vollstreckungsverfahren in Deutschland nicht zur vollständigen Begleichung der Forderung führen,	
und der Vollstreckungsbehörde oder dem Verbindungsbüro konkrete Informationen vorliegen, wonach Vermögensgegenstände der betreffenden Person im ersuchten Mitgliedstaat vorhanden sind;	
2. die Durchführung solcher Vollstreckungsmaßnahmen wäre in Deutschland mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden.	
(3) Jedem Beitreibungsersuchen ist der für alle Mitgliedstaaten einheitliche Vollstreckungstitel, dessen Inhalt im Wesentlichen dem des ursprünglichen Vollstreckungstitels entspricht, beizufügen, der die alleinige Grundlage für die im anderen Mitgliedstaat zu ergreifenden Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen ist. Er muss im anderen Mitgliedstaat weder durch einen besonderen Akt anerkannt noch ergänzt oder ersetzt werden. Dem Beitreibungsersuchen können weitere Dokumente, die im Zusammenhang mit der Forderung stehen, beigelegt werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Erlangt die Vollstreckungsbehörde im Zusammenhang mit der Angelegenheit, die dem Beitreibungsersuchen zu Grunde liegt, zweckdienliche Informationen, so teilt sie diese dem Verbindungsbüro zur unverzüglichen Weiterleitung an den anderen Mitgliedstaat mit.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 11	§ 11
Änderung oder Rücknahme des Beitreibungsersuchens	Änderung oder Rücknahme des Beitreibungsersuchens
(1) Das Verbindungsbüro teilt unverzüglich nach entsprechender Erstellung durch die Vollstreckungsbehörde dem anderen Mitgliedstaat jede Änderung oder Rücknahme ihres Beitreibungsersuchens mit. Dabei sind die Gründe für die Änderung oder Rücknahme anzugeben. Bei Änderungen übersendet sie zusätzlich eine ent-	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sprechend geänderte Fassung des einheitlichen Vollstreckungstitels.	
(2) Geht die Änderung oder Rücknahme des Ersuchens auf eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß § 13 Absatz 1 zurück, so teilt das <i>Verbindungsbüro nach entsprechender Erstellung durch die Vollstreckungsbehörde</i> diese Entscheidung mit und <i>übermittelt gleichzeitig</i> eine geänderte Fassung des einheitlichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im anderen Mitgliedstaat.	(2) Geht die Änderung oder Rücknahme des Ersuchens auf eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß § 13 Absatz 1 zurück, so teilt die Vollstreckungsbehörde diese Entscheidung dem Verbindungsbüro mit. Bei Änderungen übersendet sie zusätzlich eine entsprechend geänderte Fassung des einheitlichen Vollstreckungstitels. Das Verbindungsbüro sendet die Unterlagen an die ersuchte Behörde.
(3) Wird ein gemäß § 13 Absatz 1 geänderter einheitlicher Vollstreckungstitel an ein Verbindungsbüro als ersuchte Behörde übermittelt, ergreift die mit der Durchführung der Amtshilfe beauftragte Vollstreckungsbehörde weitere Beitreibungsmaßnahmen auf der Grundlage dieses Vollstreckungstitels.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen, die bereits auf der Grundlage des ursprünglichen einheitlichen Vollstreckungstitels ergriffen wurden, können auf Grund des geänderten einheitlichen Vollstreckungstitels fortgeführt werden, sofern die Änderung des Ersuchens nicht darauf zurückzuführen ist, dass der ursprüngliche Vollstreckungstitel oder der ursprüngliche einheitliche Vollstreckungstitel unwirksam ist.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Für die neue Fassung des Vollstreckungstitels gelten § 10 Absatz 3 und 4 sowie § 13 entsprechend.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 12	§ 12
Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen	u n v e r ä n d e r t
(1) Um die Vollstreckung sicherzustellen, führt die Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen des anderen Mitgliedstaates Sicherungsmaßnahmen durch, sofern und soweit diese nach dem Sechsten Teil der Abgabenordnung zulässig sind. Hierfür ist Voraussetzung, dass Sicherungsmaßnahmen sowohl des Mitgliedstaates der ersuchenden als auch der ersuchten deutschen Behörde in einer vergleichbaren Situation getroffen werden können.	
(2) Das Verbindungsbüro kann nach entsprechender Erstellung durch die Vollstreckungsbehörde ein Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen stellen, wenn	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. die Forderung oder der Vollstreckungstitel zum Zeitpunkt der Stellung des Ersuchens angefochten ist oder	
2. ein Ersuchen um Beitreibung aus anderen Gründen noch nicht gestellt werden kann.	
(3) Einem ausgehenden Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen ist das Dokument, das in Deutschland Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Forderung ermöglicht, beizufügen. Dem Ersuchen können weitere in Deutschland ausgestellte Dokumente beigelegt werden.	
(4) § 9 Absatz 1 bis 3, § 10 Absatz 4 sowie die §§ 11 und 13 gelten entsprechend.	
§ 13	§ 13
Streitigkeiten	Streitigkeiten
(1) Stellt das Verbindungsbüro ein Ersuchen, so sind die nach dem Dritten Abschnitt des Ersten Teils der Abgabenordnung zuständigen Behörden oder <i>Gerichte</i> nach Abschnitt 5 der Finanzgerichtsordnung zuständig für	(1) Stellt das Verbindungsbüro ein Ersuchen, so sind die nach dem Dritten Abschnitt des Ersten Teils der Abgabenordnung zuständigen Behörden oder die nach Abschnitt V des Ersten Teils der Finanzgerichtsordnung zuständigen Gerichte zuständig für
1. Rechtsbehelfe in Bezug auf	1. u n v e r ä n d e r t
a) die Forderung,	
b) den ursprünglichen Vollstreckungstitel für die Vollstreckung in Deutschland und	
c) den einheitlichen Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im anderen Mitgliedstaat;	
2. Streitigkeiten in Bezug auf die Gültigkeit einer Zustellung durch eine zuständige deutsche Behörde.	2. u n v e r ä n d e r t
Dies gilt auch für Streitigkeiten bei in Deutschland ergriffenen Vollstreckungsmaßnahmen oder Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Gültigkeit einer Zustellungshilfe durch eine zuständige deutsche Behörde. Wurde ein Rechtsbehelf eingelegt, teilt das Verbindungsbüro dies nach Mitteilung durch die Vollstreckungsbehörde dem anderen Mitgliedstaat mit. Hierbei hat es insbesondere mitzuteilen, in welchem Umfang die Forderung nicht angefochten wird.	Dies gilt auch für Streitigkeiten bei in Deutschland ergriffenen Vollstreckungsmaßnahmen oder Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Gültigkeit einer Zustellungshilfe durch eine zuständige deutsche Behörde. Wurde ein Rechtsbehelf eingelegt, teilt das Verbindungsbüro dies nach Mitteilung durch die Vollstreckungsbehörde dem anderen Mitgliedstaat mit. Hierbei hat es insbesondere mitzuteilen, in welchem Umfang die Forderung nicht angefochten wird.
(2) Ist Deutschland der ersuchte Mitgliedstaat und werden im Verlauf des Beitreibungsver-	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
fahrens die Forderung, der ursprüngliche Vollstreckungstitel oder der einheitliche Vollstreckungstitel von einer betroffenen Partei durch Rechtsbehelf angegriffen, so unterrichtet das Verbindungsbüro nach Mitteilung durch die Vollstreckungsbehörde diese Partei darüber, dass sie den Rechtsbehelf bei der zuständigen Instanz des anderen Mitgliedstaates nach dessen Recht einzulegen hat. Wurde von der ersuchenden Behörde eine Mitteilung entsprechend Absatz 1 Satz 3 erteilt, setzt die Vollstreckungsbehörde das Beitreibungsverfahren für den angefochtenen Teilbetrag der Forderung bis zur Entscheidung über den jeweiligen Rechtsbehelf aus. Satz 2 gilt nicht, wenn die ersuchende Behörde im Einklang mit Absatz 3 ein anderes Vorgehen wünscht. Die Vollstreckungsbehörde kann selbständig oder auf Ersuchen Maßnahmen für die Sicherstellung der Beitreibung treffen, soweit dies zulässig ist. Die Regelungen des § 12 bleiben unberührt.	
(3) Eingehende Beitreibungsersuchen aus anderen Mitgliedstaaten können auch die Beitreibung einer angefochtenen Forderung oder eines angefochtenen Teilbetrags einer Forderung beinhalten. Ein solches Ersuchen ist durch die ersuchende Behörde zu begründen. Wird dem Rechtsbehelf später stattgegeben, haftet die ersuchende ausländische Behörde für die Erstattung bereits beigetriebener Beträge samt etwaig geschuldeter Entschädigungsleistungen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Durch die Einleitung eines Verständigungsverfahrens, das auf die Höhe der beizutreibenden Forderung Auswirkungen haben kann, werden die Beitreibungsmaßnahmen bis zum Abschluss dieses Verfahrens unterbrochen. § 231 Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn auf Grund von Betrug oder Insolvenz unmittelbare Dringlichkeit gegeben ist. Werden die Beitreibungsmaßnahmen unterbrochen, so ist Absatz 2 Satz 4 und 5 anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 14	§ 14
Ablehnungsgründe	u n v e r ä n d e r t
(1) Die in den §§ 9 bis 13 vorgesehene Amtshilfe wird nicht geleistet, wenn die Vollstreckung oder die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen unbillig wäre oder die Forderungen insgesamt weniger als 1 500 Euro betragen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Die in den §§ 5 bis 13, 17 und 18 vorgesehene Amtshilfe wird nicht geleistet, wenn	
1. sich das ursprüngliche Ersuchen um Amtshilfe auf Forderungen bezieht, die älter als fünf Jahre waren;	
2. die Forderungen älter als zehn Jahre sind. Die Frist wird ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit gerechnet.	
Die Frist nach Nummer 1 beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Forderung in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde fällig wurde, und endet zu dem Zeitpunkt, in dem das ursprüngliche Amtshilfeersuchen gestellt wurde. Wird gegen die Forderung oder den ursprünglichen Vollstreckungstitel ein Rechtsbehelf eingelegt, beginnt für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde die Fünfjahresfrist ab dem Zeitpunkt, zu dem festgestellt wird, dass eine Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels nicht mehr möglich ist. Gewähren die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der ersuchenden Behörde einen Zahlungsaufschub oder einen Aufschub des Ratenzahlungsplans, beginnt die Fünfjahresfrist mit Ablauf der gesamten Zahlungsfrist.	
(3) Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens um Amtshilfe teilt das Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat mit.	
§ 15	§ 15
Verjährung	unverändert
(1) Für die Verjährung von Forderungen, hinsichtlich derer um Amtshilfe ersucht wird, sind die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.	
(2) Führt eine Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf Grund eines deutschen Ersuchens Beitreibungsmaßnahmen durch oder lässt diese in ihrem Namen durchführen und bewirken die Beitreibungsmaßnahmen nach dem Recht dieses Mitgliedstaates eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung oder Verlängerung der Verjährungsfrist, so gelten die Beitreibungsmaßnahmen im Hinblick auf die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung oder Verlängerung der Verjährungsfrist als Maßnahmen, die in Deutschland dieselbe Wirkung entfalten, sofern die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung die ent-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sprechende Wirkung vorsehen.	
(3) Ist nach dem Recht des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung oder Verlängerung der Verjährungsfrist nicht zulässig, so gelten die Beitreibungsmaßnahmen als von Deutschland vorgenommen, sofern diese	
1. die ersuchte Behörde durchgeführt hat oder in ihrem Namen hat durchführen lassen und	
2. im Fall der Durchführung eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung nach den §§ 230, 231 der Abgabenordnung bewirkt hätten.	
(4) Die nach § 231 der Abgabenordnung zulässigen rechtlichen Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung bleiben unberührt.	
(5) Die Vollstreckungsbehörden teilen über das Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat jede Maßnahme mit, die die Verjährung der Forderung, hinsichtlich derer um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen ersucht wurde, unterbricht oder hemmt.	
§ 16	§ 16
Kosten	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Vollstreckungsbehörde bemüht sich bei den betreffenden Personen, neben den in § 9 Absatz 5 genannten Beträgen auch die ihr nach den §§ 337 bis 346 der Abgabenordnung entstandenen Kosten beizutreiben, und behält diese ein.	
(2) Deutschland verzichtet gegenüber dem ersuchenden Mitgliedstaat auf jegliche Erstattung der Kosten der Amtshilfe nach diesem Gesetz. In den Fällen, in denen die Beitreibung besondere Probleme bereitet, sehr hohe Kosten verursacht oder im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität erfolgt, kann das in § 3 Absatz 1 genannte Verbindungsbüro mit der entsprechenden Behörde des anderen Mitgliedstaates einzelfallbezogen eine Erstattung vereinbaren.	
(3) Deutschland haftet einem ersuchten Mitgliedstaat für alle Schäden aus Handlungen, die im Hinblick auf die tatsächliche Begründetheit der Forderung oder auf die Wirksamkeit des von der ersuchenden Behörde ausgestellten Vollstreckungstitels oder des Titels, der zur Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen ermächtigt, für nicht	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
angemessen befunden werden.	
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
§ 17	§ 17
Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Verbindungsbüros können zur Förderung der Amtshilfe gemäß der Beitreibungsrichtlinie vereinbaren, dass unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaates	
1. in den Amtsräumen anwesend sein dürfen, in denen die deutsche Vollstreckungsbehörde ihre Tätigkeit ausübt;	
2. bei den behördlichen Ermittlungen anwesend sein dürfen, die auf deutschem Hoheitsgebiet geführt werden;	
3. Gerichtsverfahren, die auf deutschem Hoheitsgebiet geführt werden, unterstützen dürfen.	
Dabei stellt das Verbindungsbüro sicher, dass dem befugten Bediensteten der ersuchenden Behörde nur solche Informationen offenbart werden, die nach § 5 Absatz 1 erteilt werden dürfen und nicht unter § 5 Absatz 2 fallen.	
(2) Zur Ausübung der Möglichkeiten nach Absatz 1 ist die jederzeitige Vorlage einer schriftlichen Vollmacht notwendig. Aus der Vollmacht müssen die Identität und dienstliche Stellung des Bediensteten der ersuchenden Behörde hervorgehen.	
§ 18	§ 18
Anwesenheit von deutschen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten	u n v e r ä n d e r t
Sofern die Komplexität eines Ersuchens es erfordert, können ordnungsgemäß bevollmächtigte deutsche Bedienstete in andere Mitgliedstaaten entsandt werden. Die Voraussetzungen und Bedingungen des § 17 gelten sinngemäß.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 19	§ 19
Standardformblätter und Kommunikationsmittel	u n v e r ä n d e r t
(1) Ersuchen um Auskünfte gemäß § 5 Absatz 1, um Zustellung gemäß § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1, um Beitreibung gemäß § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 oder um Sicherungsmaßnahmen gemäß § 12 Absatz 1 und 3 werden jeweils mittels eines Standardformblatts auf elektronischem Weg übermittelt. Diese Formblätter werden, soweit möglich, auch für jede weitere Mitteilung im Zusammenhang mit dem Ersuchen verwendet.	
(2) Der einheitliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Behörde und das Dokument für das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen im Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde sowie die anderen in § 10 Absatz 3 und 4 sowie den §§ 12 bis 15 genannten Dokumente sind ebenfalls auf elektronischem Weg zu übermitteln.	
(3) Den Standardformblättern können gegebenenfalls Berichte, Bescheinigungen und andere Dokumente oder beglaubigte Kopien oder Auszüge daraus beigelegt werden, die ebenfalls auf elektronischem Weg zu übermitteln sind. Auch der Informationsaustausch gemäß § 6 hat auf Standardformblättern und in elektronischer Form zu erfolgen.	
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Auskünfte und Unterlagen, die auf Grund der Anwesenheit in den Amtsräumen in einem anderen Mitgliedstaat oder auf Grund der Teilnahme an behördlichen Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat gemäß § 18 erlangt werden.	
(5) Erfolgt die Übermittlung nicht auf elektronischem Weg oder auf Standardformblättern, so berührt dies nicht die Gültigkeit der erhaltenen Auskünfte oder der im Rahmen eines Ersuchens um Amtshilfe ergriffenen Maßnahmen.	
§ 20	§ 20
Sprachen	u n v e r ä n d e r t
(1) Alle Ersuchen um Amtshilfe, Standardformblätter für die Zustellung sowie einheitliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung werden	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
entweder in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde übermittelt oder es wird ihnen eine Übersetzung in der entsprechenden Amtssprache beigefügt. Der Umstand, dass bestimmte Teile davon in einer Sprache verfasst sind, die nicht Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Mitgliedstaates der ersuchten Behörde ist, berührt nicht deren Gültigkeit oder die Gültigkeit des Verfahrens, sofern es sich bei dieser anderen Sprache um eine zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten vereinbarte Sprache handelt.	
(2) Die Dokumente, um deren Zustellung gemäß § 8 in einem anderen Mitgliedstaat ersucht wird, können in einer der Amtssprachen des ersuchenden Mitgliedstaates übermittelt werden.	
(3) Legt die deutsche Behörde dem Ersuchen andere Dokumente, als die in den Absätzen 1 und 2 genannten bei, so hat sie auf Verlangen der ersuchten Behörde die Übersetzung in die Amtssprache, in eine der Amtssprachen oder in eine zwischen beiden Staaten vereinbarte Sprache beizufügen.	
§ 21	§ 21
Weiterleitung von Auskünften und Dokumenten	Weiterleitung von Auskünften und Dokumenten
(1) Die Auskünfte, die im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes an Deutschland übermittelt werden, unterliegen dem Steuergeheimnis und genießen den Schutz, den die Abgabenordnung für Auskünfte dieser Art gewährt. Solche Auskünfte können für Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen mit Bezug auf Forderungen, die unter dieses Gesetz fallen, verwendet werden. Sollen erhaltene Auskünfte für einen anderen Zweck verwendet werden, ist die Genehmigung des anderen Mitgliedstaates einzuholen.	(1) Die Auskünfte, die im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes an Deutschland übermittelt werden, unterliegen dem Steuergeheimnis und genießen den Schutz, den die Abgabenordnung für Auskünfte dieser Art gewährt. Solche Auskünfte können für Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen mit Bezug auf Forderungen, die unter dieses Gesetz fallen, verwendet werden. Eine Verwendung für einen anderen Zweck ist nur mit Einwilligung des Mitgliedstaates, von dem die Auskünfte stammen, zulässig .
(2) Erteilt Deutschland einem anderen Mitgliedstaat Auskünfte, so gestattet es diesem auf Anfrage, die Auskünfte für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke zu verwenden, wenn die Verwendung für einen vergleichbaren Zweck nach deutschem Recht unter Beachtung der §§ 30, 31, 31a und 31b der Abgabenordnung zulässig ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass auf Grund dieses Gesetzes erhaltene	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Auskünfte einem dritten Mitgliedstaat für die Zwecke des Absatzes 1 nützlich sein könnten, so kann sie diese Auskünfte an den dritten Mitgliedstaat unter der Voraussetzung weiterleiten, dass die Weiterleitung im Einklang mit diesem Gesetz erfolgt. Sie teilt dem Mitgliedstaat, von dem die Auskünfte stammen, ihre Weiterleitungsabsicht mit. Stammen die Auskünfte aus Deutschland, so kann die Vollstreckungsbehörde innerhalb von zehn Arbeitstagen über das Verbindungsbüro mitteilen, dass sie dieser Weiterleitung nicht zustimmt. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Mitteilung über die beabsichtigte Weiterleitung bei einem Verbindungsbüro eingeht.	
(4) Die Einwilligung der Verwendung von Auskünften gemäß Absatz 2, die nach Absatz 3 weitergeleitet worden sind, darf nur durch den Mitgliedstaat erteilt werden, aus dem die Auskünfte stammen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Auskünfte, die in jedweder Form im Rahmen dieses Gesetzes übermittelt werden, können von allen Behörden des Mitgliedstaates, die die Auskünfte erhalten, auf der gleichen Grundlage wie vergleichbare Auskünfte, die in diesem Staat erlangt wurden, angeführt oder als Beweismittel verwendet werden.	(5) u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 6	A b s c h n i t t 6
S c h l u s s b e s t i m m u n g e n	S c h l u s s b e s t i m m u n g e n
§ 22	§ 22
Anwendung anderer Abkommen zur Unterstützung bei der Beitreibung	u n v e r ä n d e r t
(1) Dieses Gesetz gilt unbeschadet der Erfüllung von Verpflichtungen zur Leistung von Amtshilfe in größerem Umfang, die sich aus bilateralen oder multilateralen Übereinkünften oder Vereinbarungen ergeben. Das gilt auch für die Zustellung gerichtlicher oder sonstiger Dokumente.	
(2) Auch in diesen Fällen können das elektronische Kommunikationsnetz und die Standardformblätter im Sinne des § 19 genutzt werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 38b wird wie folgt gefasst:	
„§ 38b Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge“.	
b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:	
„§ 39 Lohnsteuerabzugsmerkmale“.	
c) Die Angabe zu § 39b wird wie folgt gefasst:	
„§ 39b Einbehaltung der Lohnsteuer“.	
d) Die Angabe zu § 39c wird wie folgt gefasst:	
„§ 39c Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale“.	
e) Die Angabe zu § 39d wird wie folgt gefasst:	
„§ 39d (weggefallen)“.	
f) Die Angabe zu § 39e wird wie folgt gefasst:	
„§ 39e Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“.	
g) Die Angabe zu § 52b wird wie folgt gefasst:	
„§ 52b (weggefallen)“.	
2. <i>Nach § 3 Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:</i>	2. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) Nach § 3 Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„8a. Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die an Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gezahlt werden, wenn rentenrechtliche Zeiten auf Grund der Verfolgung in der Rente enthalten sind. Renten wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der verstorbene Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes war und wenn rentenrechtliche Zeiten auf Grund der Verfolgung in dieser Rente enthalten sind.“	„8a. u n v e r ä n d e r t
	b) Nach Nummer 55b werden folgende Nummern 55c bis 55e eingefügt:
	„55c. Übertragungen von Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrag (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes), soweit die Leistungen zu steuerpflichtigen Einkünften nach § 22 Nummer 5 führen würden. Dies gilt entsprechend
	a) wenn Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung abgefunden werden, soweit das Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet wird,
	b) wenn im Fall des Todes des Steuerpflichtigen das Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist;
	55d. Übertragungen von Anrechten aus einem nach § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden nach § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag;
	55e. die auf Grund eines Abkommens mit einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung übertragenen Werte von Anrechten auf Altersversorgung, soweit diese zur Begründung von Anrechten auf Altersversorgung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung dienen. Die Leistungen auf Grund des Betrags nach Satz 1 gehören zu den Einkünften, zu denen die Leistungen gehören, die die übernehmende Versorgungseinrichtung im Übrigen erbringt;“.
	3. Dem § 4 wird folgender Absatz 9 angefügt:
	„(9) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind keine Betriebsausgaben.“
	4. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:
	„(6) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind keine Werbungskosten, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	5. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe „4 000 Euro“ durch die Angabe „6 000 Euro“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.
	c) Absatz 2a Satz 8 wird wie folgt gefasst:
	„Ein Steuerbescheid ist zu ändern, soweit
	1. Daten nach den Sätzen 4, 6 oder Satz 7 vorliegen oder
	2. eine Einwilligung in die Datenübermittlung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder nach Absatz 2 Satz 3 nicht vorliegt
	und sich hierdurch eine Änderung der festgesetzten Steuer ergibt.“
3. In § 10a Absatz 3 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch die Wörter „; der Höchstbetrag nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich in diesem Fall um 60 Euro.“ ersetzt.	6. § 10a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2a Satz 3 werden die Wörter „Absatzes 3 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatzes 3 Satz 2 und 5“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
	„Der Höchstbetrag nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich in den Fällen des Satzes 2 um 60 Euro. Dabei sind die von dem Ehegatten, der zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis gehört, geleisteten Altersvorsorgebeiträge vorrangig zu berücksichtigen, jedoch mindestens 60 Euro der von dem anderen Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge.“
4. In § 10b Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28)“ durch das Wort „Beitreibungsrichtlinie“ ersetzt.	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	8. § 12 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
	„5. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.“
	9. § 22 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach den Wörtern „§ 3 Nummer 55b Satz 1“ werden die Wörter „oder § 3 Nummer 55c“ eingefügt.
	bb) Die Wörter „im Versorgungsausgleich“ werden durch das Wort „neu“ ersetzt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 3 Nummer 55 und 55e.“
5. In § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)“ eingefügt.	10. In § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes“ eingefügt.
6. In § 36 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28)“ durch die Wörter „im Sinne der Beitreibungsrichtlinie“ ersetzt.	11. unverändert
7. In § 38a Absatz 4 werden die Wörter „Ausstellung von entsprechenden Lohnsteuerkarten (§ 39) sowie Feststellung von Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen (§ 39a)“ durch die Wörter „Feststellung von Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen (§ 39a) sowie Bereitstellung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e) oder Ausstellung von entsprechenden Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Ab-	12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
satz 3 und § 39e Absatz 7 und 8)“ ersetzt.	
8. § 38b wird wie folgt geändert:	13. § 38b wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 38b	
Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge“.	
b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden die Wörter „unbeschränkt einkommensteuerpflichtige“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. In die Steuerklasse I gehören Arbeitnehmer, die	
a) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und	
aa) ledig sind,	
bb) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind; oder	
b) beschränkt einkommensteuerpflichtig sind;“.	
bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a“ er-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
setzt.	
ccc) In Nummer 6 werden die Wörter „und weiteren Dienstverhältnis“ durch die Wörter „und einem weiteren Dienstverhältnis sowie in den Fällen des § 39c“ ersetzt.	
c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:	c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Für ein minderjähriges und nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerverpflichtiges Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 werden bei der Anwendung der Steuerklassen I bis IV die Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal nach § 39 Absatz 4 wie folgt berücksichtigt:	„(2) Für ein minderjähriges und nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerverpflichtiges Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 werden bei der Anwendung der Steuerklassen I bis IV die Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal nach § 39 Absatz 1 wie folgt berücksichtigt:
1. mit Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 Satz 1 zusteht, oder	1. unverändert
2. mit Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag zusteht, weil	2. unverändert
a) die Voraussetzungen des § 32 Absatz 6 Satz 2 vorliegen oder	
b) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahres verstorben ist oder	
c) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat.	
Soweit dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge nach § 32 Absatz 1 bis 6 zustehen, die nicht nach Satz 1 berücksichtigt werden, ist die Zahl der Kinderfreibeträge auf Antrag vorbehaltlich des § 39a Absatz 1 Nummer 6 zu Grunde zu legen. In den Fällen des Satzes 2 können die Kinderfreibeträge für mehrere Jahre gelten, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen bestehen bleiben. Bei Anwendung der Steuerklassen III und IV sind auch Kinder des Ehegatten bei der Zahl der Kinderfreibeträge zu berücksichtigen. Der Antrag kann nur	Soweit dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge nach § 32 Absatz 1 bis 6 zustehen, die nicht nach Satz 1 berücksichtigt werden, ist die Zahl der Kinderfreibeträge auf Antrag vorbehaltlich des § 39a Absatz 1 Nummer 6 zu Grunde zu legen. In den Fällen des Satzes 2 können die Kinderfreibeträge für mehrere Jahre gelten, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen bestehen bleiben. Bei Anwendung der Steuerklassen III und IV sind auch Kinder des Ehegatten bei der Zahl der Kinderfreibeträge zu berücksichtigen. Der Antrag kann nur

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nach amtlich vorgeschriebenem Vor- druck gestellt werden.	nach amtlich vorgeschriebenem Vor- druck gestellt werden.
(3) Auf Antrag des Arbeitneh- mers kann abweichend von Absatz 1 oder 2 eine für ihn ungünstigere Steuer- klasse oder geringere Zahl der Kinder- freibeträge als Lohnsteuerabzugsmerk- mal gebildet werden. Dieser Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vor- druck zu stellen und vom Arbeitnehmer eigenhändig zu unterschreiben.“	(3) u n v e r ä n d e r t
9. § 39 wird wie folgt gefasst:	14. § 39 wird wie folgt gefasst:
„§ 39	„§ 39
Lohnsteuerabzugsmerkmale	Lohnsteuerabzugsmerkmale
(1) Für die Durchführung des Lohn- steuerabzugs werden auf Veranlassung des Arbeitnehmers Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet (§ 39a Absatz 1 und 4, § 39e Ab- satz 1 in Verbindung mit § 39e Absatz 4 Satz 1 und nach § 39e Absatz 8). Soweit Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht nach § 39e Absatz 1 Satz 1 automatisiert gebildet wer- den oder davon abweichend zu bilden sind, ist das Finanzamt für die Bildung der Lohn- steuerabzugsmerkmale nach den §§ 38b und 39a und die Bestimmung ihrer Gel- tungsdauer zuständig. Für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sind die von den Meldebehörden nach § 39e Absatz 2 Satz 2 mitgeteilten Daten vorbehaltlich einer nach Satz 2 abweichenden Bildung durch das Fi- nanzamt bindend. Die Bildung der Lohnsteu- erabzugsmerkmale ist eine gesonderte Fest- stellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Absatz 1 der Abgabenord- nung, die unter dem Vorbehalt der Nachprü- fung steht. Die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Arbeitnehmer bekannt zu geben. Die Be- kanntgabe richtet sich nach § 119 Absatz 2 der Abgabenordnung und § 39e Absatz 6. Der Bekanntgabe braucht keine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf beigelegt zu werden. Ein schriftlicher Bescheid mit ei- ner Belehrung über den zulässigen Rechts- behelf ist jedoch zu erteilen, wenn einem An- trag des Arbeitnehmers auf Bildung oder Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht oder nicht in vollem Umfang entspro-	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
chen wird oder der Arbeitnehmer die Erteilung eines Bescheids beantragt. Vorbehaltlich des Absatzes 5 ist § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung nicht anzuwenden.	
(2) Für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nach Absatz 1 Satz 2 des nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ist das Wohnsitzfinanzamt im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung und in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 5 das Betriebsstättenfinanzamt nach § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zuständig. Ist der Arbeitnehmer nach § 1 Absatz 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln oder beschränkt einkommensteuerpflichtig, ist das Betriebsstättenfinanzamt für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig. Ist der nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandelnde Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren inländischen Arbeitgebern tätig, ist für die Bildung der weiteren Lohnsteuerabzugsmerkmale das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, das erstmals Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet hat. Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn von inländischen Arbeitgebern beziehen, ist das Betriebsstättenfinanzamt des älteren Ehegatten zuständig.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Wurde einem Arbeitnehmer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 keine Identifikationsnummer zugeteilt, hat ihm das Betriebsstättenfinanzamt auf seinen Antrag hin eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen. In diesem Fall tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das vom Finanzamt gebildete lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal nach § 41b Absatz 2 Satz 1 und 2. Die Bescheinigung der Steuerklasse I kann auch der Arbeitgeber beantragen, wenn dieser den Antrag nach Satz 1 im Namen des Arbeitnehmers stellt. Diese Bescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen und während des Dienstverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, aufzubewahren.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Lohnsteuerabzugsmerkmale sind	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Steuerklasse (§ 38b Absatz 1) und Faktor (§ 39f),	
2. Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV (§ 38b Absatz 2),	
3. Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§ 39a),	
4. Höhe der Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d) für die Dauer von zwölf Monaten, wenn der Arbeitnehmer dies beantragt,	
5. Mitteilung, dass der von einem Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Lohnsteuer freizustellen ist, wenn der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber dies beantragt.	
(5) Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder geringere Zahl der Kinderfreibeträge ein, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Finanzamt dies mitzuteilen und die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge umgehend ändern zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, für die die Steuerklasse II zur Anwendung kommt, entfallen. Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Abweichung einen Sachverhalt betrifft, der zu einer Änderung der Daten führt, die nach § 39e Absatz 2 Satz 2 von den Meldebehörden zu übermitteln sind. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, ändert das Finanzamt die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge von Amts wegen. Unterbleibt die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 10 Euro übersteigt.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerklasse oder für die Zahl der Kinderfreibeträge zu Gunsten des Arbeitnehmers, kann dieser beim Finanzamt die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale beantragen. Die Änderung ist mit Wirkung von dem ersten Tag des Monats an vorzunehmen, in dem erstmals die Voraussetzun-	(6) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gen für die Änderung vorlagen. Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, können einmalig im Laufe des Kalenderjahres beim Finanzamt die Änderung der Steuerklassen beantragen. Dies gilt unabhängig von der automatisierten Bildung der Steuerklassen nach § 39e Absatz 3 Satz 3 sowie einer von den Ehegatten gewünschten Änderung dieser automatisierten Bildung. Das Finanzamt hat eine Änderung nach Satz 3 mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats vorzunehmen, der auf die Antragstellung folgt. Für eine Berücksichtigung der Änderung im laufenden Kalenderjahr ist der Antrag nach Satz 1 oder 3 spätestens bis zum 30. November zu stellen.	
(7) Wird ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer beschränkt einkommensteuerpflichtig, hat er dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Das Finanzamt hat die Lohnsteuerabzugsmerkmale vom Zeitpunkt des Eintritts der beschränkten Einkommensteuerpflicht an zu ändern. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Unterbleibt die Mitteilung, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 10 Euro übersteigt.	(7) Wird ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer beschränkt einkommensteuerpflichtig, hat er dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Das Finanzamt hat die Lohnsteuerabzugsmerkmale vom Zeitpunkt des Eintritts der beschränkten Einkommensteuerpflicht an zu ändern. Absatz 1 Satz 5 bis 8 gilt entsprechend. Unterbleibt die Mitteilung, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 10 Euro übersteigt.
(8) Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuerabzugsmerkmale nur für die Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer verwenden. Er darf sie ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Absatz 8 ein Lohnsteuermerkmal verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“	(9) u n v e r ä n d e r t
10. § 39a wird wie folgt geändert:	15. § 39a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	aa) u n v e r ä n d e r t
„Auf Antrag des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ermittelt das Finanzamt die Höhe eines vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehenden Freibetrags aus der Summe der folgenden	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Beträge:“.	
bb) Nummer 6 wird wie folgt geändert:	bb) u n v e r ä n d e r t
aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Soweit für diese Kinder Kinderfreibeträge nach § 38b Absatz 2 berücksichtigt worden sind, ist die Zahl der Kinderfreibeträge entsprechend zu vermindern,“.	
bbb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den nach Satz 1 ermittelten Freibetrag ändern zu lassen, wenn für das Kind ein Kinderfreibetrag nach § 38b Absatz 2 berücksichtigt wird,“.	
cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	cc) u n v e r ä n d e r t
„7. ein Betrag für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis insgesamt bis zur Höhe des auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Jahresbetrags nach § 39b Absatz 2 Satz 5, bis zu dem nach der Steuerklasse des Arbeitnehmers, die für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis anzuwenden ist, Lohnsteuer nicht zu erheben ist. Voraussetzung ist, dass	
a) der Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis geringer ist als der nach Satz 1 maßgebende Eingangsbetrag und	
b) in Höhe des Betrags für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis zugleich für das erste Dienstverhältnis ein Be-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
trag ermittelt wird, der dem Arbeitslohn hinzurechnen ist (Hinzurechnungsbetrag).	
Soll für das erste Dienstverhältnis auch ein Freibetrag nach den Nummern 1 bis 6 und 8 ermittelt werden, ist nur der diesen Freibetrag übersteigende Betrag als Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen. Ist der Freibetrag höher als der Hinzurechnungsbetrag, ist nur der den Hinzurechnungsbetrag übersteigende Freibetrag zu berücksichtigen,“.	
dd) Folgender Satz wird angefügt:	dd) Folgender Satz wird angefügt:
„Der insgesamt abzuziehende Freibetrag und der Hinzurechnungsbetrag gelten mit Ausnahme <i>des Satzes 1 der Nummer 4</i> für die gesamte Dauer des Kalenderjahres.“	„Der insgesamt abzuziehende Freibetrag und der Hinzurechnungsbetrag gelten mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 4 für die gesamte Dauer des Kalenderjahres.“
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:	
„Der Antrag nach Absatz 1 ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und vom Arbeitnehmer eigenhändig zu unterschreiben. Die Frist für die Antragstellung beginnt am 1. Oktober des Vorjahres, für das der Freibetrag gelten soll. Sie endet am 30. November des Kalenderjahres, in dem der Freibetrag gilt.“	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 8“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 8“ ersetzt.	
cc) Die Sätze 5 bis 8 werden durch folgende Sätze ersetzt:	
„Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn er	
1. höchstens den Freibetrag beantragt, der für das vorange-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gangene Kalenderjahr ermittelt wurde, und	
2. versichert, dass sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.	
Das Finanzamt hat den Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, falls erforderlich in Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die der Antragstellung folgenden Monate des Kalenderjahres gleichmäßig zu verteilen. Abweichend hiervon darf ein Freibetrag, der im Monat Januar eines Kalenderjahres beantragt wird, mit Wirkung vom 1. Januar dieses Kalenderjahres an berücksichtigt werden. Ist der Arbeitnehmer beschränkt einkommensteuerpflichtig, hat das Finanzamt den nach Absatz 4 ermittelten Freibetrag durch Aufteilung in Monatsbeträge, falls erforderlich in Wochen und Tagesbeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. Die Sätze 5 bis 8 gelten für den Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 entsprechend.“	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Die nach Satz 1 ermittelte Summe ist je zur Hälfte auf die Ehegatten aufzuteilen, wenn für jeden Ehegatten Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet werden und die Ehegatten keine andere Aufteilung beantragen.“	
cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:	
„Für eine andere Aufteilung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“	
dd) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „die Lohnsteuerkarte“ durch die	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Wörter „der Freibetrag“ ersetzt.	
d) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
„(4) Für einen beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, für den § 50 Absatz 1 Satz 4 anzuwenden ist, ermittelt das Finanzamt auf Antrag einen Freibetrag, der vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehen ist, aus der Summe der folgenden Beträge:	
1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) übersteigen,	
2. Sonderausgaben im Sinne des § 10b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c) übersteigen, und die wie Sonderausgaben abziehbaren Beträge nach § 10e oder § 10i, jedoch erst nach Fertigstellung oder Anschaffung des begünstigten Objekts oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme,	
3. den Freibetrag oder den Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7.	
Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden, für das die Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten.	
(5) Ist zuwenig Lohnsteuer erhoben worden, weil ein Freibetrag unzutreffend als Lohnsteuerabzugsmerkmal ermittelt worden ist, hat das Finanzamt den Fehlbetrag vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn er 10 Euro übersteigt.“	
11. § 39b wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 39b	
Einbehaltung der Lohnsteuer“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Bei unbeschränkt und beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 durchzuführen.“	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Außerdem ist der hochgerechnete Jahresarbeitslohn um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal für den Lohnzahlungszeitraum mitgeteilten Freibetrag (§ 39a Absatz 1) oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7), vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2, zu vermindern oder zu erhöhen.“	
bb) In Satz 8 werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte eingetragene“ durch die Wörter „als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte“ ersetzt.	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 3 werden die Wörter „sowie nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte um einen etwaigen Jahresfreibetrag zu vermindern und um einen etwaigen Jahreshinzurechnungsbetrag zu erhöhen“ durch die Wörter „sowie um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Jahresfreibetrag zu vermindern und um einen etwaigen Jahreshinzurechnungsbetrag zu erhöhen“ ersetzt.	
bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:	
„Für die Lohnsteuerberechnung ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte Steuerklasse maßgebend.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) Absatz 6 wird aufgehoben.	
f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.	
12. § 39c wird wie folgt gefasst:	17. § 39c wird wie folgt gefasst:
„§ 39c	„§ 39c
Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale	Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale
(1) Solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zum Zweck des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Absatz 4 Satz 1) die ihm zugeteilte Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt schuldhaft nicht mitteilt oder das Bundeszentralamt für Steuern die Mitteilung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale ablehnt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln. Kann der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wegen technischer Störungen nicht abrufen oder hat der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der ihm zuzuteilenden Identifikationsnummer nicht zu vertreten, hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale im Sinne des § 38b längstens für die Dauer von drei Kalendermonaten zu Grunde zu legen. Hat nach Ablauf der drei Kalendermonate der Arbeitnehmer die Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt nicht mitgeteilt, ist rückwirkend Satz 1 anzuwenden. Sobald dem Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorliegen, sind die Lohnsteuerermittlungen für die vorangegangenen Monate zu überprüfen und, falls erforderlich, zu ändern. <i>Diese Änderungen können nur für bis zu drei zurückliegende Kalendermonate durchgeführt werden.</i> Die zu wenig oder zu viel einbehaltene Lohnsteuer ist jeweils bei der nächsten Lohnabrechnung auszugleichen.	(1) Solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zum Zweck des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Absatz 4 Satz 1) die ihm zugeteilte Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt schuldhaft nicht mitteilt oder das Bundeszentralamt für Steuern die Mitteilung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale ablehnt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln. Kann der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wegen technischer Störungen nicht abrufen oder hat der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der ihm zuzuteilenden Identifikationsnummer nicht zu vertreten, hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale im Sinne des § 38b längstens für die Dauer von drei Kalendermonaten zu Grunde zu legen. Hat nach Ablauf der drei Kalendermonate der Arbeitnehmer die Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt nicht mitgeteilt, ist rückwirkend Satz 1 anzuwenden. Sobald dem Arbeitgeber in den Fällen des Satzes 2 die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorliegen, sind die Lohnsteuerermittlungen für die vorangegangenen Monate zu überprüfen und, falls erforderlich, zu ändern. Die zu wenig oder zu viel einbehaltene Lohnsteuer ist jeweils bei der nächsten Lohnabrechnung auszugleichen.
(2) Ist ein Antrag nach § 39 Absatz 3 Satz 1 oder § 39e Absatz 8 nicht gestellt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln. Legt der Arbeitnehmer binnen sechs Wochen nach Eintritt in das Dienstverhältnis oder nach Beginn des Kalenderjahres eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vor, ist Absatz 1 Satz 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) In den Fällen des § 38 Absatz 3a Satz 1 kann der Dritte die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug mit 20 Prozent unabhängig von den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers ermitteln, wenn der maßgebende Jahresarbeitslohn nach § 39b Absatz 3 zuzüglich des sonstigen Bezugs 10 000 Euro nicht übersteigt. Bei der Feststellung des maßgebenden Jahresarbeitslohns sind nur die Lohnzahlungen des Dritten zu berücksichtigen.“	(3) u n v e r ä n d e r t
13. § 39d wird aufgehoben.	18. u n v e r ä n d e r t
14. § 39e wird wie folgt gefasst:	19. § 39e wird wie folgt gefasst:
„§ 39e	„§ 39e
Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale	Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale
(1) Das Bundeszentralamt für Steuern bildet für jeden Arbeitnehmer grundsätzlich automatisiert die Steuerklasse und für die bei den Steuerklassen I bis IV zu berücksichtigenden Kinder die Zahl der Kinderfreibeträge nach § 38b Absatz 2 Satz 1 als Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2); für Änderungen gilt § 39 Absatz 2 entsprechend. Soweit das Finanzamt Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 bildet, teilt es sie dem Bundeszentralamt für Steuern zum Zweck der Bereitstellung für den automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber mit. Lohnsteuerabzugsmerkmale sind frühestens bereitzustellen mit Wirkung von Beginn des Kalenderjahres an, für das sie anzuwenden sind, jedoch nicht für einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale unter Angabe der Identifikationsnummer sowie für jeden Steuerpflichtigen folgende Daten zu den in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten hinzu:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie Datum des Eintritts und Austritts,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. melderechtlichen Familienstand sowie den Tag der Begründung oder Auflösung des Familienstands und bei Verheirateten die Identifikationsnummer des Ehegatten,	
3. Kinder mit ihrer Identifikationsnummer.	
Die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Behörden (Meldebehörden) haben dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der Identifikationsnummer und des Tages der Geburt die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Daten und deren Änderungen im Melderegister mitzuteilen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 besteht die Mitteilungspflicht nur, wenn das Kind mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde gemeldet ist und solange das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sofern die Identifikationsnummer noch nicht zugeteilt wurde, teilt die Meldebehörde die Daten unter Angabe des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung mit. Für die Datenübermittlung gilt § 6 Absatz 2a der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 2011 (BGBl. I S. 325) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.	
(3) Das Bundeszentralamt für Steuern hält die Identifikationsnummer, den Tag der Geburt, Merkmale für den Kirchensteuerabzug und die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers nach § 39 Absatz 4 zum unentgeltlichen automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz bereit (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale). Bezieht ein Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, sind für jedes weitere Dienstverhältnis elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zu bilden. Haben Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres geheiratet, gilt für die automatisierte Bildung der Steuerklassen Folgendes:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. Steuerklasse III ist zu bilden, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppel-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
buchstabe aa vorliegen;	
2. für beide Ehegatten ist Steuerklasse IV zu bilden, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorliegen.	
Das Bundeszentralamt für Steuern führt die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers zum Zweck ihrer Bereitstellung nach Satz 1 mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c der Abgabenordnung) des Arbeitgebers zusammen.	
(4) Der Arbeitnehmer hat jedem seiner Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis zum Zweck des Abrufs der Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen,	(4) Der Arbeitnehmer hat jedem seiner Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis zum Zweck des Abrufs der Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen,
1. wie die Identifikationsnummer sowie der Tag der Geburt lauten,	1. u n v e r ä n d e r t
2. ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6) und	2. u n v e r ä n d e r t
3. ob und in welcher Höhe ein nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 festgestellter Freibetrag abgerufen werden soll.	3. u n v e r ä n d e r t
Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung abzurufen und sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen. Für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und seine Wirtschafts-Identifikationsnummer, die Daten des Arbeitnehmers nach Satz 1 Nummer 1 und 2, den Tag des Beginns des Dienstverhältnisses und etwaige Angaben nach Satz 1 Nummer 3 mitzuteilen. Zur Plausibilitätsprüfung der Identifikationsnummer hält das Bundeszentralamt für Steuern für den Arbeitgeber entsprechende Regeln bereit. Der Arbeitgeber hat den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung mitzuteilen. Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs, hat sich der Dritte für den Datenabruf zu authentifizieren und zusätzlich seine Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen.	Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung abzurufen und sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen. Für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und seine Wirtschafts-Identifikationsnummer, die Daten des Arbeitnehmers nach Satz 1 Nummer 1 und 2, den Tag des Beginns des Dienstverhältnisses und etwaige Angaben nach Satz 1 Nummer 3 mitzuteilen. Zur Plausibilitätsprüfung der Identifikationsnummer hält das Bundeszentralamt für Steuern für den Arbeitgeber entsprechende Regeln bereit. Der Arbeitgeber hat den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung mitzuteilen. Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs, hat sich der Dritte für den Datenabruf zu authentifizieren und zusätzlich seine Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen. Für die Verwendung der elektroni-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	schen Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten die Schutzvorschriften des § 39 Absatz 8 und 9 sinngemäß.
(5) Die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind vom Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers anzuwenden, bis	(5) u n v e r ä n d e r t
1. ihm das Bundeszentralamt für Steuern geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt oder	
2. der Arbeitgeber dem Bundeszentralamt für Steuern die Beendigung des Dienstverhältnisses mitteilt.	
Sie sind in der üblichen Lohnabrechnung anzugeben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellten Mitteilungen und elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale monatlich anzufragen und abzurufen.	
(6) Gegenüber dem Arbeitgeber gelten die Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 Absatz 4) mit dem Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale als bekannt gegeben. Einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten gegenüber dem Arbeitnehmer als bekannt gegeben, sobald der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Ausdruck der Lohnabrechnung mit den nach Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz darin ausgewiesenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen ausgehändigt oder elektronisch bereitgestellt hat. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Steuerpflichtigen auf Antrag vom zuständigen Finanzamt mitzuteilen oder elektronisch bereitzustellen. Wird dem Arbeitnehmer bekannt, dass die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zu seinen Gunsten von den nach § 39 zu bildenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen abweichen, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Der Steuerpflichtige kann beim zuständigen Finanzamt	(6) Gegenüber dem Arbeitgeber gelten die Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 Absatz 4) mit dem Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale als bekannt gegeben. Einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten gegenüber dem Arbeitnehmer als bekannt gegeben, sobald der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Ausdruck der Lohnabrechnung mit den nach Absatz 5 Satz 2 darin ausgewiesenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen ausgehändigt oder elektronisch bereitgestellt hat. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Steuerpflichtigen auf Antrag vom zuständigen Finanzamt mitzuteilen oder elektronisch bereitzustellen. Wird dem Arbeitnehmer bekannt, dass die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zu seinen Gunsten von den nach § 39 zu bildenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen abweichen, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Der Steuerpflichtige kann beim zuständigen Finanzamt
1. den Arbeitgeber benennen, der zum Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen berechtigt ist (Positivliste) oder nicht berechtigt ist (Negativliste). Hierfür hat der Arbeitgeber dem	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Arbeitnehmer seine Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen. Für die Verwendung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gelten die Schutzvorschriften des § 39 Absatz 8 und 9 sinngemäß; oder	
2. die Bildung oder die Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale allgemein sperren oder allgemein freischalten lassen.	2. u n v e r ä n d e r t
Macht der Steuerpflichtige von seinem Recht nach Satz 6 Gebrauch, hat er die Positivliste, die Negativliste, die allgemeine Sperrung oder allgemeine Freischaltung in einem bereitgestellten elektronischen Verfahren oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck dem Finanzamt zu übermitteln. Werden wegen einer Sperrung nach Satz 6 einem Arbeitgeber, der Daten abrufen möchte, keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereitgestellt, wird dem Arbeitgeber die Sperrung mitgeteilt und dieser hat die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.	Macht der Steuerpflichtige von seinem Recht nach Satz 6 Gebrauch, hat er die Positivliste, die Negativliste, die allgemeine Sperrung oder die allgemeine Freischaltung in einem bereitgestellten elektronischen Verfahren oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck dem Finanzamt zu übermitteln. Werden wegen einer Sperrung nach Satz 6 einem Arbeitgeber, der Daten abrufen möchte, keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereitgestellt, wird dem Arbeitgeber die Sperrung mitgeteilt und dieser hat die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.
(7) Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass er nicht am Abrufverfahren teilnimmt. Dem Antrag eines Arbeitgebers ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, ist stattzugeben. Der Arbeitgeber hat dem Antrag unter Angabe seiner Wirtschafts-Identifikationsnummer ein Verzeichnis der beschäftigten Arbeitnehmer mit Angabe der jeweiligen Identifikationsnummer und des Tages der Geburt des Arbeitnehmers beizufügen. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck jährlich zu stellen und vom Arbeitgeber zu unterschreiben. Das Betriebsstättenfinanzamt übermittelt dem Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs für ein Kalenderjahr eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers (Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) sowie etwaige Änderungen. Diese Bescheinigung sowie die Änderungsmitteilungen sind als Belege zum Lohnkonto zu nehmen und bis zum Ab-	(7) Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass er nicht am Abrufverfahren teilnimmt. Dem Antrag eines Arbeitgebers ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, ist stattzugeben. Der Arbeitgeber hat dem Antrag unter Angabe seiner Wirtschafts-Identifikationsnummer ein Verzeichnis der beschäftigten Arbeitnehmer mit Angabe der jeweiligen Identifikationsnummer und des Tages der Geburt des Arbeitnehmers beizufügen. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck jährlich zu stellen und vom Arbeitgeber zu unterschreiben. Das Betriebsstättenfinanzamt übermittelt dem Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs für ein Kalenderjahr eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers (Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) sowie etwaige Änderungen. Diese Bescheinigung sowie die Änderungsmitteilungen sind als Belege zum Lohnkonto zu nehmen und bis zum Ab-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
lauf des Kalenderjahres aufzubewahren. Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3 gelten entsprechend. Der Arbeitgeber hat den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen.	lauf des Kalenderjahres aufzubewahren. Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 Satz 3 gelten entsprechend. Der Arbeitgeber hat den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen.
(8) Ist einem nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer keine Identifikationsnummer zugeteilt, hat das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellen. Diese Bescheinigung ersetzt die Verpflichtung und Berechtigung des Arbeitgebers zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Absätze 4 und 6). In diesem Fall tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal nach § 41b Absatz 2 Satz 1 und 2. Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres oder bei Eintritt in das Dienstverhältnis die nach Satz 1 ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorzulegen. § 39c Absatz 1 Satz 2 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden. Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug entgegenzunehmen und während des Dienstverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, aufzubewahren. <i>§ 39 Absatz 8 gilt entsprechend.</i>	(8) Ist einem nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer keine Identifikationsnummer zugeteilt, hat das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellen. Diese Bescheinigung ersetzt die Verpflichtung und Berechtigung des Arbeitgebers zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Absätze 4 und 6). In diesem Fall tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal nach § 41b Absatz 2 Satz 1 und 2 . Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres oder bei Eintritt in das Dienstverhältnis die nach Satz 1 ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorzulegen. § 39c Absatz 1 Satz 2 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden. Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug entgegenzunehmen und während des Dienstverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, aufzubewahren.
(9) Ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht oder nicht vollständig eingeführt, tritt an ihre Stelle die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für den Lohnsteuerabzug maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2).	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten können auch zur Prüfung und Durchführung der Einkommensbesteuerung (§ 2) des Steuerpflichtigen für Veranlagungszeiträume ab 2005 verwendet werden.“	(10) u n v e r ä n d e r t
15. § 39f wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 38b Satz 2 Nummer 4“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
durch die Wörter „§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4“ ersetzt und werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer einzutragen“ durch die Wörter „als Lohnsteuerabzugsmerkmal jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer zu bilden“ ersetzt.	
bb) In Satz 5 werden die Wörter „die nach § 39a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht eingetragen“ durch die Wörter „die nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 als Freibetrag ermittelt und als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet“ ersetzt.	
cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:	
„In den Fällen des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sind bei der Ermittlung von Y und X die Hinzurechnungsbeträge zu berücksichtigen; die Hinzurechnungsbeträge sind zusätzlich als Lohnsteuerabzugsmerkmal für das erste Dienstverhältnis zu bilden.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 39 Absatz 5 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 6 Satz 3 und 5“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 39a Absatz 1 Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.	
16. § 40a wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) In den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
die Wörter „auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte“ durch die Wörter „auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8)“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „den §§ 39b bis 39d“ durch die Angabe „§ 39b oder § 39c“ ersetzt.	
17. § 41 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	22. § 41 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In das Lohnkonto sind die nach § 39e Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) zu übernehmen.“	„In das Lohnkonto sind die nach § 39e Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) zu übernehmen.“
18. § 41b wird wie folgt geändert:	23. § 41b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	aa) u n v e r ä n d e r t
„1. Name, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Arbeitnehmers, die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder die auf der entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale, die Bezeichnung und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer abgeführt worden ist, sowie die Steuernummer des Arbeitgebers,“.	
bb) Die Sätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:	bb) Die Sätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:
„Soweit der Arbeitgeber nicht zur elektronischen Übermittlung nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet ist, hat er nach Ablauf des Kalenderjahres oder wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, auf der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den	„Soweit der Arbeitgeber nicht zur elektronischen Übermittlung nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet ist, hat er nach Ablauf des Kalenderjahres oder wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, auf der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3, § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) eine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen. Er darf diese Bescheinigung nach Ablauf des Kalenderjahres nur aushändigen, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Nicht ausgehändigte Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.“	Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3, § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) eine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen. Er hat dem Arbeitnehmer diese Bescheinigung auszuhändigen . Nicht ausgehändigte Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.“
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu erteilen“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:	bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.“	„Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen.“
19. § 41c wird wie folgt geändert:	24. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. wenn ihm elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf zur Verfügung gestellt werden oder ihm der Arbeitnehmer eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale oder vor Vorlage der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zurückwirken, oder“.	
b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird aufgehoben und die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.	
20. § 42b wird wie folgt geändert:	25. § 42b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden vor dem Wort	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Dienstverhältnis“ die Wörter „zu ihm bestehenden“ eingefügt.	
bb) Satz 3 wird aufgehoben.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „und nach den Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen“ gestrichen.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist die Jahreslohnsteuer nach § 39b Absatz 2 Satz 6 zu ermitteln nach Maßgabe der Steuerklasse, die <i>zu diesem Zeitpunkt</i> als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal abgerufen oder auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug oder etwaigen Mitteilungen über Änderungen zuletzt eingetragen wurde.“	„Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist die Jahreslohnsteuer nach § 39b Absatz 2 Satz 6 und 7 zu ermitteln nach Maßgabe der Steuerklasse, die die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Ausgleichsjahres als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal abgerufen oder auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug oder etwaigen Mitteilungen über Änderungen zuletzt eingetragen wurde.“
c) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.	c) u n v e r ä n d e r t
21. In § 42d Absatz 2 wird die Angabe „§ 39 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 5“ ersetzt.	26. u n v e r ä n d e r t
22. In § 42f Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Lohnsteuerkarten“ durch die Wörter „Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug“ ersetzt.	27. u n v e r ä n d e r t
	28. § 44a wird wie folgt geändert
	a) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:
	„(8a) Absatz 8 ist entsprechend auf Personengesellschaften im Sinne des § 212 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. Dabei tritt die Personengesellschaft an die Stelle des Gläubigers der Kapitalerträge.“
	b) Dem Absatz 10 werden folgende Sätze angefügt:
	„Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a von einer auszahlenden Stelle im Sinne

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 an eine ausländische Stelle ausbezahlt, hat diese auszahlende Stelle über den von ihr vor der Zahlung in das Ausland von diesen Kapitalerträgen vorgenommenen Steuerabzug der letzten inländischen auszahlenden Stelle in der Wertpapierverwahrkette, welche die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, auf deren Antrag eine Sammel-Steuerbescheinigung für die Summe der eigenen und der für Kunden verwahrten Aktien nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Der Antrag darf nur für Aktien gestellt werden, die mit Dividendenberechtigung erworben und mit Dividendenanspruch geliefert wurden. Wird eine solche Sammel-Steuerbescheinigung beantragt, ist die Ausstellung von Einzel-Steuerbescheinigungen oder die Weiterleitung eines Antrags auf Ausstellung einer Einzel-Steuerbescheinigung über den Steuerabzug von denselben Kapitalerträgen ausgeschlossen; die Sammel-Steuerbescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Auf die ihr ausgestellte Sammel-Steuerbescheinigung wendet die letzte inländische auszahlende Stelle § 44b Absatz 6 mit der Maßgabe an, dass sie von den ihr nach dieser Vorschrift eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch zu machen hat.“
23. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	29. unverändert
a) In Nummer 4 werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte eines Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 eingetragen“ durch die Wörter „für einen Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 ermittelt“ und die Wörter „nach § 39c oder § 39d“ durch die Wörter „für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 Satz 1)“ ersetzt.	
b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 39c Absatz 5“ durch die Angabe „§ 39c Absatz 3“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	
„7. wenn	
a) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Absatz 1 bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39) ein Ehegatte im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 2 berücksichtigt worden ist oder	
b) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Absatz 3 oder des § 1a gehört, Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Absatz 2 gebildet worden sind; das nach § 39 Absatz 2 Satz 2 bis 4 zuständige Betriebsstättenfinanzamt ist dann auch für die Veranlagung zuständig;“.	
24. § 50 wird wie folgt geändert:	30. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird der Satzteil nach dem Semikolon wie folgt gefasst:	
„dies gilt bei Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 4 nur in Höhe des diese Einkünfte abzüglich der nach Satz 4 abzuziehenden Aufwendungen übersteigenden Teils des Grundfreibetrags.“	
bb) Der Satz 4 abschließende Punkt wird durch die Wörter „und die Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 4 nicht übersteigen.“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 39 Absatz 5a“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 7“ ersetzt.	
bbb) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	
„a) wenn als Lohnsteuerabzugsmerkmal ein Freibetrag nach § 39a	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Absatz 4 gebildet worden ist oder“.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Bescheinigung nach § 39d Absatz 1 Satz 3 erteilt hat“ durch die Wörter „nach § 39 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 4 für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig ist“ ersetzt.	
cc) In Satz 6 werden die Wörter „Ist keine Bescheinigung nach § 39d Absatz 1 Satz 3 erteilt worden,“ durch die Wörter „Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Absatz 4 Satz 2) abgerufen und wurde keine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 Satz 1 oder § 39e Absatz 7 Satz 5 ausgestellt,“ ersetzt.	
	31. § 50d Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung nach Absatz 1 oder Absatz 2, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen, und die von der ausländischen Gesellschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr erzielten Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen, sowie
	1. in Bezug auf diese Erträge für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder
	2. die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.“
	b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Die Feststellungslast für das Vorliegen wirtschaftlicher oder sonst beachtlicher Gründe im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sowie des Geschäftsbetriebs im Sinne von Satz 1 Nummer 2 obliegt der ausländischen Gesellschaft.“
25. § 51 Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	32. § 51 Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:	a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) die Anträge nach § 38b Absatz 2, nach § 39a Absatz 2, in dessen Vordrucke der Antrag nach § 39f einzubeziehen ist, die Anträge nach § 39a Absatz 4 sowie die Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 38b Absatz 3 und § 39e Absatz 6 Satz 7), die Anträge nach § 52 Absatz 52,“.	„c) die Anträge nach § 38b Absatz 2, nach § 39a Absatz 2, in dessen Vordrucke der Antrag nach § 39f einzubeziehen ist, die Anträge nach § 39a Absatz 4 sowie die Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 38b Absatz 3 und § 39e Absatz 6 Satz 7),“.
b) Der nach Buchstabe i folgende Satzteil wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„und die Muster der Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 Satz 1 und § 39e Absatz 7 Satz 5, des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1), das Muster der Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Absatz 3 Satz 1, der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 Satz 1 und § 39e Absatz 7 Satz 1 sowie der in § 45a Absatz 2 und 3 und § 50a Absatz 5 Satz 6 vorgesehenen Bescheinigungen zu bestimmen;“.	
26. § 51a wird wie folgt geändert:	33. § 51a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2a Satz 2 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„Bei der Anwendung des § 39b für die Ermittlung der Zuschlagsteuern ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.“	
b) Absatz 2c Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 2c wird wie folgt gefasst:
„Der zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitaler-	„(2c) Der zur Vornahme des Steuerabzugs vom Kapitalertrag Ver-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>träge (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) hat die auf die Kapitalertragsteuer nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen einzubehalten. Dies gilt nicht, wenn der Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Voraussetzungen einer auszahlenden Stelle erfüllt.“</i>	pflichtete (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) hat die auf die Kapitalertragsteuer nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer nach folgenden Maßgaben einzubehalten:
	1. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert unabhängig von und zusätzlich zu den in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten und nach § 39e gespeicherten Daten des Steuerpflichtigen den Kirchensteuersatz der steuererhebenden Religionsgemeinschaft des Kirchensteuerpflichtigen sowie die ortsbezogenen Daten, mit deren Hilfe der Kirchensteuerpflichtige seiner Religionsgemeinschaft zugeordnet werden kann. Die Daten werden als automatisiert abrufbares Merkmal für den Kirchensteuerabzug bereitgestellt;
	2. sofern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Identifikationsnummer des Schuldners der Kapitalertragsteuer nicht bereits bekannt ist, kann er sie beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des Schuldners der Kapitalertragsteuer angegeben werden, soweit sie dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten bekannt sind. Die Anfrage hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Im Übrigen ist die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung entsprechend anzuwenden. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abga-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	benordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen;
	3. der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat unter Angabe der Identifikationsnummer des Schuldners der Kapitalertragsteuer einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage). Für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 4 aus Versicherungsverträgen hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine auf den Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge bezogene Abfrage (Anlassabfrage) an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Auf die Anfrage hin teilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den für die Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatz zum Zeitpunkt der Anfrage als automatisiert abrufbares Merkmal nach Nummer 1 mit. Rechtzeitig vor Regel- oder Anlassabfrage ist der Schuldner der Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die bevorstehende Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht (Absatz 2e Satz 1), schriftlich oder in anderer geeigneter Form hinzuweisen. Der Hinweis hat individuell zu erfolgen. Gehört der Schuldner der Kapitalertragsteuer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	an oder hat er dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit widersprochen (Sperrvermerk), so teilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten zur Religionszugehörigkeit einen neutralen Wert (Nullwert) mit. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat die vorhandenen Daten zur Religionszugehörigkeit unverzüglich zu löschen, wenn ein Nullwert übermittelt wurde;
	4. im Falle einer am Stichtag oder im Zuflusszeitpunkt bestehenden Kirchensteuerpflicht hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete den Kirchensteuerabzug für die steuererhebende Religionsgemeinschaft durchzuführen und den Kirchensteuerbetrag an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. § 45a Absatz 1 gilt entsprechend; in der Steueranmeldung sind die nach Satz 1 einbehaltenen Kirchensteuerbeträge für jede steuererhebende Religionsgemeinschaft jeweils als Summe anzumelden. Die auf Grund der Regelabfrage vom Bundeszentralamt für Steuern bestätigte Kirchensteuerpflicht hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete dem Kirchensteuerabzug des auf den Stichtag folgenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Das Ergebnis einer Anlassabfrage wirkt anlassbezogen.
	Die Daten gemäß Nummer 3 sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Verbindung der Anfrage nach Nummer 2 mit der Anfrage nach Nummer 3 zu einer Anfrage ist zulässig. Auf Antrag kann das Bundeszentralamt für Steuern zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. § 44 Absatz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Haf-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	tungsbescheid von dem für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständigen Finanzamt erlassen wird. § 45a Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die steuererhebende Religionsgemeinschaft angegeben wird. Sind an den Kapitalerträgen ausschließlich Ehegatten beteiligt, wird der Anteil an der Kapitalertragsteuer hälftig ermittelt. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die von ihm für die Durchführung des Kirchensteuerabzugs erhobenen Daten ausschließlich für diesen Zweck verwenden. Er hat organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass ein Zugriff auf diese Daten für andere Zwecke gesperrt ist. Für andere Zwecke dürfen der Kirchensteuerabzugsverpflichtete und die beteiligte Finanzbehörde die Daten nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“
c) Absatz 2e wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 2e wird wie folgt gefasst:
„(2e) Die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 3 oder der zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge, der die Voraussetzungen einer auszahlenden Stelle erfüllt (auszahlender Kirchensteuerabzugsverpflichteter) hat die auf die Kapitalertragsteuer nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer nach folgenden Maßgaben einzubehalten:	„(2e) Der Schuldner der Kapitalertragsteuer kann unter Angabe seiner Identifikationsnummer schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (Sperrvermerk). Das Bundeszentralamt für Steuern kann für die Abgabe der Erklärungen nach Satz 1 ein anderes sicheres Verfahren zur Verfügung stellen. Der Sperrvermerk verpflichtet den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung nach Absatz 2d Satz 1. Den Sperrvermerk übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern dem für den Kirchensteuerpflichtigen zuständigen Wohnsitz-Finanzamt, das diesen zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert (§ 149 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung).“
1. Das Bundeszentralamt für Steuern	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
speichert unabhängig von und zusätzlich zu den in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten und nach § 39e gespeicherten Daten des Steuerpflichtigen den Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaften. Die Daten werden als automatisiert abrufbares Merkmal für den Kirchensteuerabzug bereitgestellt;	
2. § 22a Absatz 2 und § 52 Absatz 38a gelten entsprechend;	entfällt
3. der auszahlende Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat unter Angabe der Identifikationsnummer des Schuldners der Kapitalertragsteuer einmal jährlich im Zeitraum vom 1. August bis 30. September beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer kirchensteuerpflichtig ist. Auf die Anfrage hin teilt das Bundeszentralamt für Steuern dem auszahlenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Kirchensteuerpflicht mit der Angabe des für die Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatzes mit;	entfällt
4. im Falle einer Kirchensteuerpflicht hat der auszahlende Kirchensteuerabzugsverpflichtete	entfällt
a) den Kirchensteuerabzug mit Hilfe des nach Nummer 3 übermittelten Kirchensteuersatzes durchzuführen und den Kirchensteuerbetrag an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen;	
b) den für den Schuldner der Kapitalertragsteuer abgeführten Kirchensteuerbetrag und dessen Identifikationsnummer sowie die Finanzamtsnummer des für den auszahlenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständigen Finanzamtes an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. <i>das Bundeszentralamt für Steuern hat unter Berücksichtigung der Angaben in Nummer 4 Buchstabe b dem für den auszahlenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständigen Finanzamt zu übermitteln, an welche Religionsgemeinschaft der abgeführte Steuerabzug weiterzuleiten ist. Das zuständige Finanzamt leitet unverzüglich den Steuerbetrag an die Religionsgemeinschaft weiter.</i>	entfällt
<i>Die Daten gemäß den Nummern 3 bis 5 sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. § 44 Absatz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Haftungsbescheid von dem für den auszahlenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständigen Finanzamt erlassen wird. Satz 1 Nummer 5 Satz 3 gilt entsprechend. § 45a Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Kirchensteuersatz angegeben wird. Sind an den Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt, wird der Anteil je Person nach dem auf den Kapitalertrag entfallenden Kopfteil ermittelt. Der auszahlende Kirchensteuerabzugsverpflichtete und die am Verfahren beteiligten Finanzbehörden dürfen die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für die Durchführung des Kirchensteuerabzugsverfahrens verwenden. Für andere Zwecke dürfen die Daten nur verwendet werden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“</i>	entfällt
27. § 52 wird wie folgt geändert:	34. § 52 wird wie folgt geändert:
a) Vor Absatz 4a Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 3 Nummer 8a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“	
	b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(5) § 3 Nummer 55e in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auch auf Übertragungen vor dem 1. Januar 2012, für die noch keine bestandskräftige Steuerfestsetzung erfolgt ist, anzuwenden, es sei denn der Steuerpflichtige beantragt die Nichtanwendung.“
	c) Dem Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:
	„§ 4 Absatz 9 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für Veranlagungszeiträume ab 2004 anzuwenden.“
	d) Dem Absatz 23d wird folgender Satz angefügt:
	„§ 9 Absatz 6 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für Veranlagungszeiträume ab 2004 anzuwenden.“
	e) Dem Absatz 24 wird folgender Satz angefügt:
	„§ 10 Absatz 2a Satz 8 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt auch für den Veranlagungszeitraum 2011 sowie für den Veranlagungszeitraum 2010, soweit am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] noch keine erstmalige Steuerfestsetzung erfolgt ist.“
	f) Absatz 24a Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Steuervereinfachungsgesetzes 2011]) wird wie folgt gefasst:
	„§ 10 Absatz 1 Nummer 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<i>Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für Veranlagungszeiträume ab 2012 anzuwenden.“</i>
	g) Nach Absatz 30 wird folgender Absatz 30a eingefügt:
	„(30a) § 12 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für Veranlagungszeiträume ab 2004 anzuwenden.“
	h) Der bisherige Absatz 30a wird Absatz 30b.
b) Nach Absatz 50f wird folgender Absatz 50g eingefügt:	i) unverändert
„(50g) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, wann die in § 39 Absatz 4 Nummer 4 und 5 genannten Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmals abgerufen werden können (§ 39e Absatz 3 Satz 1). Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.“	
c) Nach Absatz 51a wird folgender Absatz 51b eingefügt:	j) unverändert
„(51b) § 39b Absatz 6 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, bis das Bundesministerium der Finanzen den Zeitpunkt für den erstmaligen automatisierten Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Absatz 4 Nummer 5 mitgeteilt hat (Absatz 50g).“	
d) Absatz 52 wird wie folgt gefasst:	k) Absatz 52 wird wie folgt gefasst:
„(52) Haben Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres geheiratet, wird abweichend von § 39e Absatz 3 Satz 3 für jeden Ehegatten automatisiert die Steuerklasse IV gebildet, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 vorliegen. Abweichend von § 39e Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 führt das Finanzamt auf Antrag die Aufteilung eines nach	„(52) Haben Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres geheiratet, wird abweichend von § 39e Absatz 3 Satz 3 für jeden Ehegatten automatisiert die Steuerklasse IV gebildet, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 vorliegen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 festgestellten Freibetrags durch. Dieser Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.“	
e) Dem Absatz 63a wird folgender Satz angefügt:	l) Dem Absatz 63a wird folgender Satz angefügt:
„Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages hat seinen Vertragspartner bis zum 31. Juli 2012 in hervorgehobener Weise schriftlich darauf hinzuweisen, dass für einen <i>Zulageberechtigten</i> nach § 79 Satz 2 <i>ab dem Beitragsjahr 2012</i> die Zahlung von eigenen Altersvorsorgebeiträgen in Höhe von mindestens 60 Euro pro Beitragsjahr <i>Voraussetzung für den Anspruch auf Altersvorsorgezulage nach § 83</i> ist.“	„Der Anbieter eines Altersvorsorgevertrages hat seinen Vertragspartner bis zum 31. Juli 2012 in hervorgehobener Weise schriftlich darauf hinzuweisen, dass ab dem Beitragsjahr 2012 eine weitere Voraussetzung für das Bestehen einer mittelbaren Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 die Zahlung von eigenen Altersvorsorgebeiträgen in Höhe von mindestens 60 Euro pro Beitragsjahr ist“
f) Nach Absatz 63a wird folgender Absatz 63b eingefügt:	m) Nach Absatz 63a wird folgender Absatz 63b eingefügt:
„(63b) Der Zulageberechtigte kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr bis zum Beitragsjahr 2011 Altersvorsorgebeiträge auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag leisten, wenn	„(63b) Der Zulageberechtigte kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr bis zum Beitragsjahr 2011 Altersvorsorgebeiträge auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag leisten, wenn
1. der <i>Zulageberechtigte dem Anbieter seines Altersvorsorgevertrages schriftlich mitteilt</i> , in welcher Höhe und für welches Beitragsjahr die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen,	1. der Anbieter des Altersvorsorgevertrages davon Kenntnis erhält , in welcher Höhe und für welches Beitragsjahr die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen,
2. in dem <i>Beitragsjahr</i> , für das die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen, ein Altersvorsorgevertrag bestanden hat,	2. u n v e r ä n d e r t
3. im fristgerechten Antrag auf Zulage für dieses Beitragsjahr eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 angegeben wurde,	3. im fristgerechten Antrag auf Zulage für dieses Beitragsjahr eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 angegeben wurde, aber tatsächlich eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 1 vorliegt ,
4. die Zahlung der <i>zurückzubehaltenden</i> Altersvorsorgebeiträge <i>innerhalb eines Zeitraums</i> von zwei Jahren nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92 mit <i>den</i> dieses Beitragsjahr <i>betreffenden Ermittlungsergebnissen</i> er-	4. die Zahlung der zurück zu beziehenden Altersvorsorgebeiträge bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92, mit der zuletzt Ermittlungsergebnisse für dieses Beitragsjahr bescheinigt wurden ,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
folgt und	längstens jedoch bis zum Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages erfolgt und
5. der Zulageberechtigte seine Kenntnis darüber versichert, dass die Leistungen aus diesen Altersvorsorgebeiträgen der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 unterliegen.	5. der Zulageberechtigte vom Anbieter in hervorgehobener Weise darüber informiert wurde oder dem Anbieter seine Kenntnis darüber versichert, dass die Leistungen aus diesen Altersvorsorgebeiträgen der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 unterliegen.
Wurden die Altersvorsorgebeiträge dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben und sind die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, hat der Anbieter der zentralen Stelle die entsprechenden Daten nach § 89 Absatz 2 Satz 1 für das zurückliegende Beitragsjahr mit <i>einem korrigierten amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu übermitteln</i> . Die Beträge nach Satz 1 gelten als Altersvorsorgebeiträge für das Beitragsjahr, für das sie gezahlt wurden. § 10a ist auf die nach Satz 1 gezahlten Altersvorsorgebeiträge nicht anzuwenden.“	Wurden die Altersvorsorgebeiträge dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben und sind die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, hat der Anbieter der zentralen Stelle (§ 81) die entsprechenden Daten nach § 89 Absatz 2 Satz 1 für das zurückliegende Beitragsjahr nach einem mit der zentralen Stelle abgestimmten Verfahren mitzuteilen . Die Beträge nach Satz 1 gelten für die Ermittlung der zu zahlenden Altersvorsorgezulage nach § 83 als Altersvorsorgebeiträge für das Beitragsjahr, für das sie gezahlt wurden. Für die Anwendung des § 10a Absatz 1 Satz 1 sowie bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage im Rahmen des § 2 Absatz 6 und des § 10a sind die nach Satz 1 gezahlten Altersvorsorgebeiträge weder für das Beitragsjahr nach Satz 1 Nummer 2 noch für das Beitragsjahr der Zahlung zu berücksichtigen.“
28. Dem § 52a Absatz 18 wird folgender Satz angefügt:	35. § 52a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 16b wird folgend gefasst:
	„(16b) § 43 Absatz 1 bis 3, § 44 Absatz 1, § 44a Absatz 1 und 9, § 45a Absatz 1 bis 3 und § 50d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) und § 44a Absatz 10 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	31. Dezember 2011 zufließen.“
	b) Dem Absatz 18 wird folgender Satz angefügt:
„§ 51a Absatz 2c und 2e in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf nach dem 30. September 2013 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.“	„§ 51a Absatz 2c und 2e in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2013 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.“
29. § 52b wird aufgehoben.	36. u n v e r ä n d e r t
30. In § 79 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch die Wörter „und er zugunsten dieses Altersvorsorgevertrages im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 Euro geleistet hat.“ ersetzt.	37. u n v e r ä n d e r t
	38. § 82 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.
	b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
	c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
	„5. Übertragungen im Sinne des § 3 Nummer 55 bis 55c.“
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 4 Absatz 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:	
„1. den Vornamen, den Familiennamen, den Tag der Geburt, den Wohnort, die Wohnung sowie die in einer vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen allgemeinen Besteuerungsmerkmale. Ändern sich im Laufe des Jahres die in	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen allgemeinen Besteuerungsmerkmale, so ist auch der Zeitpunkt anzugeben, von dem an die Änderungen gelten;	
2. den Jahresfreibetrag oder den Jahreshinzurechnungsbetrag sowie den Monatsbetrag, Wochenbetrag oder Tagesbetrag, der in einer vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragen ist, und den Zeitraum, für den die Eintragungen gelten;“.	
2. In Nummer 3 werden nach den Wörtern „des Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung“ eingefügt.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 8c Absatz 1a wird aufgehoben.	entfällt
2. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 5 werden die Wörter „Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28)“ durch das Wort „Beitreibungsrichtlinie“ ersetzt.	1. unverändert
3. § 34 wird wie folgt geändert:	2. § 34 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 7c wird folgender Satz angefügt:	a) Dem Absatz 7c werden die folgenden Sätze angefügt:
„§ 8c Absatz 1a findet letztmals für den Veranlagungszeitraum 2010 und auf Anteilsübertragungen vor dem 1. Januar 2011 Anwendung.“	„§ 8c Absatz 1a ist nur anzuwenden, wenn
	1. eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichts oder des Gerichtshofs der Europäischen Union

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	den Beschluss der Europäischen Kommission K(2011) 275 vom 26. Januar 2011 im Verfahren Staatliche Beihilfe C 7/2010 (ABl. L 235 vom 10.9.2011, S. 26) für nichtig erklärt und feststellt, dass es sich bei § 8c Absatz 1a nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt,
	2. die Europäische Kommission einen Beschluss zu § 8c Absatz 1a nach Artikel 7 Absatz 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert wurde, fasst und mit dem Beschluss weder die Aufhebung noch die Änderung des § 8c Absatz 1a gefordert wird oder
	3. die Voraussetzungen des Artikels 2 des Beschlusses der Europäischen Kommission K(2011) 275 erfüllt sind und die Steuerfestsetzung vor dem 26. Januar 2011 erfolgt ist.
	Die Entscheidung oder der Beschluss im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 oder 2 sind vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. § 8c Absatz 1a ist dann in den Fällen des Satzes 3 Nummer 1 und 2 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.“
b) In Absatz 8a wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:	b) unverändert
„§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Ände-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>run</i> gesetzes]) gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012.“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 9 Nummer 5 Satz 5 werden die Wörter „Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28)“ durch das Wort „Beitreibungsrichtlinie“ ersetzt.	
2. In § 36 Absatz 8b wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:	
„§ 9 Nummer 5 Satz 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 2012.“	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	u n v e r ä n d e r t
Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 3 Absatz 2a Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Bei der Anwendung des § 39b des Einkommensteuergesetzes für die Ermittlung des Solidaritätszuschlages ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.“	
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 13 angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(13) § 3 Absatz 2a Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.“	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Zerlegungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 7 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder den“ gestrichen.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „in dem die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ausgestellt worden ist“ durch die Wörter „in dem der Arbeitnehmer zu dem nach § 1 Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt seinen Wohnsitz hat“ ersetzt.	
c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Der Wohnsitz wird der nach § 139b Absatz 3 Nummer 10 der Abgabenordnung zu diesem Stichtag gespeicherten Anschrift entnommen.“	
d) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Die nach den Angaben der Arbeitgeber in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung einbehaltene Lohnsteuer gilt als von dem Land vereinnahmt, zu dem das Finanzamt gehört, an das die Lohnsteuer nach den Angaben in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung abgeführt worden ist (Einnahmeland).“	
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „die Lohnsteuerkarten und“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Satz 2 werden die Wörter „der Lohnsteuerkarten,“ gestrichen.	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
§ 6 Absatz 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt <i>gefasst</i> :	Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert :
	1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für die Statistik nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und die Aufgaben nach § 1 Absatz 2 übermitteln die Finanzbehörden der Länder den statistischen Ämtern der Länder die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen und den amtlichen Gemeindeschlüssel. Dieser wird nach dem Wohnsitz im Sinn des § 7 Absatz 2 des Zerlegungsgesetzes ermittelt. Die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen sind zu löschen, sobald sie für die in Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.“	„(2) unverändert
	2. § 9 wird wie folgt gefasst:
	„§ 9
	Statistische Aufbereitung von Daten aus dem Vollzug der Steuergesetze
	(1) Soweit auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern sowie der Kraftfahrzeugsteuer und der Versicherungssteuer dem Statistischen Bundesamt nach § 8 des Bundesstatistikgesetzes die statistische Aufbereitung von Angaben aus dem Verwaltungsvollzug übertragen wird, sind die Bundesfinanzbehörden berechtigt, dem Statistischen Bundesamt für diese Zwecke auch Einzelangaben zu übermitteln, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen.
	(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit den statistischen Ämtern der Länder die statistische Aufbereitung der Angaben zur Biersteuer übertragen wird.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(3) Zur Verprobung neuer Steuermodelle auf dem Gebiet der Grundsteuer und der Grunderwerbsteuer sind die Länderfinanzbehörden berechtigt, die dafür erforderlichen Einzelangaben einschließlich der grundstücksbezogenen Einzelangaben, die sie zur Durchführung der Feststellungen nach dem Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ermittelt haben, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder zu übermitteln, auch soweit diese dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die nach Satz 1 übermittelten Angaben nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen und der obersten Finanzbehörden der Länder statistisch aufbereiten. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder stellen die das jeweilige Land betreffenden aufbereiteten Einzelangaben den obersten Finanzbehörden der Länder auf Ersuchen zur Verfügung.
	(4) Nach Abschluss der Aufbereitungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Angaben beim Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder zu löschen.“
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richt-	1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richt-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
linie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)“ eingefügt.	linie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes “ eingefügt.
	2. Dem § 6a Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind,“ angefügt.
2. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag“ gestrichen.	3. u n v e r ä n d e r t
3. Dem § 20 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	4. Dem § 20 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.“	„§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst ab dem 1. Januar 2011 und auf einen Bundesfreiwilligendienst ab dem 3. Mai 2011 anzuwenden.“
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Bewertungsgesetzes	Änderung des Bewertungsgesetzes
Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Teil II der Anlage 24 erhält die als Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.	1. § 145 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Der Wert eines unbebauten Grundstücks bestimmt sich regelmäßig nach seiner Fläche und dem um 20 Prozent ermäßigten Bodenrichtwert (§ 196 des Baugesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung).“
	b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
	„Wird von den Gutachterausschüssen kein Bodenrichtwert ermittelt, ist der Bodenwert aus den Werten ver-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	gleichbarer Flächen abzuleiten und um 20 Prozent zu ermäßigen.“
	2. In § 166 Absatz 2 Nummer 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
	„§ 179 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
	3. § 179 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
	„Wird von den Gutachterausschüssen kein Bodenrichtwert ermittelt, ist der Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten.“
	4. Dem § 192 wird folgender Satz angefügt:
	„Mit der Bewertung des Erbbaurechts (§ 193) ist die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses und mit der Bewertung des Erbbaurechtsgrundstücks (§ 194) ist das Recht auf den Erbbauzins abgegolten; die hiernach ermittelten Grundbesitzwerte dürfen nicht weniger als 0 Euro betragen.“
2. Dem § 205 wird folgender Absatz 3 angefügt:	5. § 205 wird wie folgt geändert:
	a) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Teil II der Anlage 24 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Bewertungstichtage nach dem 31. Dezember 2011 anzuwenden.“	„(3) § 145 Absatz 3 Satz 1 und 4, § 166 Absatz 2 Nummer 1, § 179 Satz 4 und § 192 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind auf Bewertungstichtage nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] anzuwenden.“
	b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
	„(4) Anlage 1, Anlage 19 und Teil II der Anlage 24 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind auf Bewertungstichtage nach dem 31. Dezember 2011 anzuwenden.“
	6. Anlage 1 erhält die als Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
	7. Anlage 19 erhält die als Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	8. Teil II der Anlage 24 erhält die als Anlage 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vermögensanfall“ die Wörter „(unbeschränkte Steuerpflicht)“ eingefügt.	
bb) In Nummer 3 wird der Satzteil vor Satz 2 wie folgt gefasst:	
„in allen anderen Fällen, vorbehaltlich des Absatzes 3, für den Vermögensanfall, der in Inlandsvermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes besteht (beschränkte Steuerpflicht).“	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Auf Antrag des Erwerbers wird ein Vermögensanfall, zu dem Inlandsvermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes gehört (Absatz 1 Nummer 3), insgesamt als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (§ 9) seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist. In diesem Fall sind auch mehrere innerhalb von zehn Jahren vor dem Vermögensanfall und innerhalb	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
von zehn Jahren nach dem Vermögensanfall von derselben Person anfallende Erwerbe als unbeschränkt steuerpflichtig zu behandeln und nach Maßgabe des § 14 zusammenzurechnen. Die Festsetzungsfrist für die Steuer endet im Fall des Satzes 2 Nummer 1 nicht vor Ablauf des vierten Jahres, nachdem die Finanzbehörde von dem Antrag Kenntnis erlangt.“	
	2. Dem § 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
	„(8) Als Schenkung gilt auch die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt. Freigebig sind auch Zuwendungen zwischen Kapitalgesellschaften, soweit sie in der Absicht getätigt werden, Gesellschafter zu bereichern und soweit an diesen Gesellschaften nicht unmittelbar oder mittelbar dieselben Gesellschafter zu gleichen Anteilen beteiligt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten außer für Kapitalgesellschaften auch für Genossenschaften.“
	3. Dem § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:
	„(4) Bei einer Schenkung durch eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ist der Besteuerung das persönliche Verhältnis des Erwerbers zu derjenigen unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Person oder Stiftung zugrunde zu legen, durch die sie veranlasst ist. In diesem Fall gilt die Schenkung bei der Zusammenrechnung früherer Erwerbe (§ 14) als Vermögensvorteil, der dem Bedachten von dieser Person anfällt.“
2. § 16 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:	
„Steuerfrei bleibt in den Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3) der Erwerb“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) An die Stelle des Freibetrags nach Absatz 1 tritt in den Fällen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) ein Freibetrag von 2 000 Euro.“	
3. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
4. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
5. § 35 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	7. u n v e r ä n d e r t
„(4) In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 ist das Finanzamt örtlich zuständig, das sich bei sinngemäßer Anwendung des § 19 Absatz 2 der Abgabenordnung ergibt.“	
6. Dem § 37 wird folgender Absatz 7 angefügt:	8. Dem § 37 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 3, § 16 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 1 und § 35 Absatz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: <i>Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>]) findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: <i>Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] entsteht. § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 3, § 16 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 1 und § 35 Absatz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: <i>Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>]) findet auf Antrag auch auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer vor dem ... [einsetzen: <i>Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] entsteht, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.“	„(7) § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 3, § 7 Absatz 8, § 15 Absatz 4 , § 16 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 1 und § 35 Absatz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: <i>Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>]) finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: <i>Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] entsteht. § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 3, § 16 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 1 und § 35 Absatz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: <i>Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>]) finden auf Antrag auch auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer vor dem ... [einsetzen: <i>Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] entsteht, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.“
Artikel 12	Artikel 12
Änderung der Abgabenordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 370 Absatz 6 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 615) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch dann, wenn sich die Tat auf Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden oder die einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder einem mit dieser assoziierten Staat zustehen. Das Gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern oder auf die in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12) genannten harmonisierten Verbrauchsteuern bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden.“	
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Absatz 1 Nummer 5 wird in Buchstabe d das Semikolon am Ende durch ein Komma und werden die Wörter „die Förderung“ durch die Wörter „sofern der Anlage nicht ein von einem Dritten vorgefertigtes Konzept zu Grunde liegt, bei dem der Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen zusammen mit mehr als 15 anderen Arbeitnehmern anlegen kann; die Förderung“ ersetzt.	
2. Dem § 17 wird folgender Absatz 12 angefügt:	
„(12) § 2 Absatz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nach dem 31. Dezember 2011 angelegt werden.“	
Artikel 14	Artikel 14
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 133 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „in dem Jahr“ durch die Wörter „zu Beginn des Jahres“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Bei der Berechnung der Abzüge nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind	
1. Freibeträge und Pauschalen, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen und	
2. der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.“	
b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:	
„(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet war. Spätere Änderungen der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorliegen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die als Lohnsteuerabzugsmerkmal neu gebildeten Lohnsteuerklassen von dem Tag an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn	
1. die neuen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder	
2. sich auf Grund der neuen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.	
Bei der Prüfung nach Satz 1 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht.“	
2. § 150 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	
„4. Bei der Feststellung der Lohnsteuer (§ 133 Absatz 2) ist die Lohnsteuerklasse maßgeblich, die für das Beschäftigungsverhältnis zuletzt galt, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet.“	
3. In § 320 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte“ durch das Wort „Lohnsteuerabzugsmerkmalen“ und die Wörter „ein Kind auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht bescheinigt ist“ durch die Wörter „für ein Kind ein Kinderfreibetrag nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal des Arbeitnehmers gebildet ist“ ersetzt.	
Artikel 15	Artikel 15
Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 52 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 16	Artikel 16
Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung	Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
§ 5c Absatz 2 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 5c Absatz 2 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.</i>	a) Nach der Angabe „Identifikationsnummer (2701)“ werden die Wörter „und des Tages der Geburt (0601)“ eingefügt.
	b) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
	„6. Identifikationsnummer und Tag der Geburt des Ehegatten 2703, 1505,
	7. Identifikationsnummer und Tag der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 2704, 1604.“
b) Nummer 8 wird aufgehoben.	c) u n v e r ä n d e r t
2. In Satz 3 wird die Angabe „und 8“ gestrichen.	2. u n v e r ä n d e r t
Artikel 17	Artikel 17
Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 1 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 2010 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 39b, § 39c oder § 39d des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 39b oder § 39c des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 18	Artikel 18
Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 3 Absatz 3 Satz 1 der Winterbeschäftigungs-Verordnung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1086), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2864) geändert worden ist, werden die Wörter „und in die Lohnsteuerkarte oder die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende“ gestrichen.	
Artikel 19	Artikel 19
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 47 Absatz 5 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952) werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag“ durch die Wörter „als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Freibetrag“ ersetzt.	
Artikel 20	Artikel 20
Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 21 Absatz 4 Nummer 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1322, (1794)), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) geändert worden ist, werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag“ durch die Wörter „als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Freibetrag“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 21	Artikel 21
Bekanntmachungserlaubnis	u n v e r ä n d e r t
Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.	
	Artikel 22
	Änderung des Investmentsteuergesetzes
	Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 7 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3c Satz 2 werden nach den Wörtern „geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „und § 44a Absatz 10 Satz 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.
	b) In Absatz 3d Satz 3 werden nach den Wörtern „geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „und § 44a Absatz 10 Satz 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.
	c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Absatz 3b Satz 2 bis 4 und § 44a Absatz 10 Satz 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.“
	2. § 18 Absatz 20 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Die §§ 2, 11 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 Satz 1 und 8 bis 10 und Absatz 2 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) und § 7 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<i>und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Anleger oder in den Fällen des § 11 Absatz 2 dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2011 zufließen oder ihm als zugeflossen gelten.“
	Artikel 23
	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
	§ 3a Absatz 8 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„Erbringt ein Unternehmer eine Güterbeförderungsleistung, ein Beladen, Entladen, Umschlagen oder ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstandes im Zusammenhang stehende Leistungen im Sinne des § 3b Absatz 2, eine Arbeit an beweglichen körperlichen Gegenständen oder eine Begutachtung dieser Gegenstände, eine Reisevorleistung im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 5 oder eine Veranstaltungsleistung im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, ist diese Leistung abweichend von Absatz 2 als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgewertet wird.“
	Artikel 24
	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
	Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 1 Satz 5 werden der Betrag „1 296 712 000 Euro“ durch den Betrag „1 007 212 000 Euro“, der Betrag „1 255 712 000 Euro“ durch den Betrag „966 212 000 Euro“ und der Betrag „1 173 712 000 Euro“ durch den Betrag

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„980 712 000 Euro“ ersetzt.
	2. § 11 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:
	„(3a) Zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:
	für die Jahre 2005 bis 2011:
	Brandenburg 190 000 000 Euro,
	Mecklenburg-Vorpommern 128 000 000 Euro,
	Sachsen 319 000 000 Euro,
	Sachsen-Anhalt 187 000 000 Euro,
	Thüringen 176 000 000 Euro;
	für die Jahre ab 2012:
	Brandenburg 153 330 000 Euro,
	Mecklenburg-Vorpommern 103 296 000 Euro,
	Sachsen 257 433 000 Euro,
	Sachsen-Anhalt 150 909 000 Euro,
	Thüringen 142 032 000 Euro.
	Für die Jahre 2012 und 2013 verringern sich die Beträge der Länder nach Satz 1 zweiter Halbsatz jährlich um:
	Brandenburg 18 335 000 Euro,
	Mecklenburg-Vorpommern 12 352 000 Euro,
	Sachsen 30 783 500 Euro,
	Sachsen-Anhalt 18 045 500 Euro,
	Thüringen 16 984 000 Euro.
	Bund und Länder überprüfen gemeinsam in einem Abstand von drei Jahren, beginnend im Jahr 2013, in welcher Höhe die Sonderlasten dieser Länder ab dem jeweils folgenden Jahr auszugleichen sind. Die Sonderlasten sind entsprechend den im Jahr vor der Überprüfung gegebenen einwohnerbezogenen Verhältnissen der Bedarfsgemeinschaften und der Entwick-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	lung der Kosten der Unterkunft im Durchschnitt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Verhältnis zum Durchschnitt der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Bezug zum Ausgangsjahr 2005 zu ermitteln.“
Artikel 22	Artikel 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am 1. Januar 2012 in Kraft.	(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am 1. Januar 2012 in Kraft.
	(2) Artikel 23 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.
(2) Artikel 9 Nummer 1 und 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.	(3) Artikel 9 Nummer 1, 2 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.
(3) Artikel 2 Nummer 2, 5, 24 Buchstabe a, Nummer 26 Buchstabe b und c, Nummer 27 Buchstabe a, e und f und Nummer 28, Artikel 4 Nummer 1 und 3 Buchstabe a sowie die Artikel 11 bis 13 und 15 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(4) Artikel 2 Nummer 2, 3, 4, 5 Buchstabe b und c, Nummer 8, 9, 10, 30 Buchstabe a, Nummer 33 Buchstabe b und c, Nummer 34 Buchstabe a, b, c, d, e, g, h, l und m, Nummer 35 Buchstabe b und Nummer 38, Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a, Artikel 10 Nummer 1 bis 5 Buchstabe a sowie die Artikel 11 bis 13 und 15 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(4) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 29 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.	(5) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 36 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
(5) Das EG-Beitreibungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2003 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2012 außer Kraft.	(6) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Anlage 1
	Anlage 1 (zu § 51 BewG)
	Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten nach dem Futterbedarf

elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
---------	-------------------------------

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Tierart	1 Tier	
Alpakas	0,08	VE
Damtiere		
Damtiere unter 1 Jahr	0,04	VE
Damtiere 1 Jahr und älter	0,08	VE
Geflügel		
Legehennen (einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes)	0,02	VE
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,0183	VE
Zuchtputen, -enten, -gänse	0,04	VE
Kaninchen		
Zucht- und Angorakaninchen	0,025	VE
Lamas	0,1	VE
Pferde		
Pferde unter drei Jahren und Kleinpferde	0,7	VE
Pferde drei Jahre und älter	1,1	VE
Rindvieh		
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr (einschließlich Mastkälber, Starterkälber und Fresser)	0,3	VE
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,7	VE
Färsen (älter als 2 Jahre)	1	VE
Masttiere (Mastdauer weniger als 1 Jahr)	1	VE
Kühe (einschließlich Mutter- und Ammenkühe mit den dazugehörigen Saugkälbern)	1	VE
Zuchtbullen, Zugochsen	1,2	VE

Schafe

Schafe unter 1 Jahr einschließlich Mastlämmer	0,05	VE
Schafe 1 Jahr und älter	0,1	VE

Schweine

Zuchtschweine (einschließlich Jungzuchtschweine über etwa 90 kg)	0,33	VE
--	------	----

Strauße

Zuchttiere 14 Monate und älter	0,32	VE
Jungtiere/Masttiere unter 14 Monate	0,25	VE

Ziegen	0,08	VE
---------------	------	----

Geflügel

Jungmasthühner

(bis zu 6 Durchgänge je Jahr – schwere Tiere)	0,0017	VE
---	--------	----

(mehr als 6 Durchgänge je Jahr – leichte Tiere)	0,0013	VE
---	--------	----

Junghennen	0,0017	VE
------------	--------	----

Mastenten	0,0033	VE
-----------	--------	----

Mastenten in der Aufzuchtphase	0,0011	VE
--------------------------------	--------	----

Mastenten in der Mastphase	0,0022	VE
----------------------------	--------	----

Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen	0,0067	VE
--	--------	----

Mastputen aus zugekauften Jungputen	0,005	VE
-------------------------------------	-------	----

Jungputen (bis etwa 8 Wochen)	0,0017	VE
-------------------------------	--------	----

Mastgänse	0,0067	VE
-----------	--------	----

Kaninchen

Mastkaninchen	0,0025	VE
---------------	--------	----

Rindvieh

Masttiere (Mastdauer 1 Jahr und mehr)	1	VE
---------------------------------------	---	----

Schweine

Leichte Ferkel (bis etwa 12 kg)	0,01	VE
---------------------------------	------	----

Ferkel (über etwa 12 bis etwa 20 kg)	0,02	VE
--------------------------------------	------	----

Schwere Ferkel und leichte Läufer (über etwa 20 bis etwa 30 kg)	0,04	VE
---	------	----

Läufer (über etwa 30 bis etwa 45 kg)	0,06	VE
--------------------------------------	------	----

Schwere Läufer (über etwa 45 bis etwa 60 kg)	0,08	VE
--	------	----

Mastschweine	0,16	VE
Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg	0,12	VE

elektronische Vorab-Fassung*

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Anlage 2
	Anlage 19 (zu § 169 BewG)
	Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten nach dem Futterbedarf

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Tierart	1 Tier	
Alpakas	0,08	VE
Damtiere		
Damtiere unter 1 Jahr	0,04	VE
Damtiere 1 Jahr und älter	0,08	VE
Geflügel		
Legehennen (einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes)	0,02	VE
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,0183	VE
Zuchtputen, -enten, -gänse	0,04	VE
Kaninchen		
Zucht- und Angorakaninchen	0,025	VE
Lamas	0,1	VE
Pferde		
Pferde unter drei Jahren und Kleinpferde	0,7	VE
Pferde drei Jahre und älter	1,1	VE
Rindvieh		
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr (einschließlich Mastkälber, Starterkälber und Fresser)	0,3	VE
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,7	VE
Färsen (älter als 2 Jahre)	1	VE
Masttiere (Mastdauer weniger als 1 Jahr)	1	VE

Kühe (einschließlich Mutter- und Ammenkühe mit den dazugehörigen Saugkälbern)

1 VE

Zuchtbullen, Zugochsen

1,2 VE

Schafe

Schafe unter 1 Jahr einschließlich Mastlämmer

0,05 VE

Schafe 1 Jahr und älter

0,1 VE

Schweine

Zuchtschweine (einschließlich Jungzuchtschweine über etwa 90 kg)

0,33 VE

Strauße

Zuchttiere 14 Monate und älter

0,32 VE

Jungtiere/Masttiere unter 14 Monate

0,25 VE

Ziegen

0,08 VE

Geflügel

Jungmasthühner

(bis zu 6 Durchgänge je Jahr – schwere Tiere)

0,0017 VE

(mehr als 6 Durchgänge je Jahr – leichte Tiere)

0,0013 VE

Junghennen

0,0017 VE

Mastenten

0,0033 VE

Mastenten in der Aufzuchtphase

0,0011 VE

Mastenten in der Mastphase

0,0022 VE

Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen

0,0067 VE

Mastputen aus zugekauften Jungputen

0,005 VE

Jungputen (bis etwa 8 Wochen)

0,0017 VE

Mastgänse

0,0067 VE

Kaninchen

Mastkaninchen

0,0025 VE

Rindvieh

Masttiere (Mastdauer 1 Jahr und mehr)

1 VE

Schweine

Leichte Ferkel (bis etwa 12 kg)

0,01 VE

Ferkel (über etwa 12 bis etwa 20 kg)	0,02	VE
Schwere Ferkel und leichte Läufer (über etwa 20 bis etwa 30 kg)	0,04	VE
Läufer (über etwa 30 bis etwa 45 kg)	0,06	VE
Schwere Läufer (über etwa 45 bis etwa 60 kg)	0,08	VE
Mastschweine	0,16	VE
Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg	0,12	VE

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anlage	Anlage 3
(zu Anlage 24 des Bewertungsgesetzes)	(zu Anlage 24 des Bewertungsgesetzes)
Teil II der Anlage 24	Teil II der Anlage 24
II. Regelherstellungskosten (RHK)	II. Regelherstellungskosten (RHK)

Entwurf

Regelherstellungskosten 2010 (RHK 2010)

(einschließlich Baunebenkosten, Preisstand IV. Quartal 2010)

1. Ein- und Zweifamilienhäuser (EUR/m² BGF)																			
Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 80 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
mit Keller																			
1.11	Dachgeschoss ausgebaut	640	690	810	690	740	880	730	790	940	780	840	990	840	910	1060	870	940	1110
1.12	Dachgeschoss nicht ausgebaut	570	620	730	620	670	790	660	720	840	700	760	890	750	820	960	790	850	1010
1.13	Flachdach	640	700	810	700	750	880	740	800	930	790	850	990	850	910	1060	880	950	1110
ohne Keller																			
1.21	Dachgeschoss ausgebaut	720	790	940	780	850	1020	830	910	1090	880	960	1150	950	1040	1250	990	1080	1300
1.22	Dachgeschoss nicht ausgebaut	640	700	840	690	760	910	740	800	960	780	850	1020	840	920	1100	880	960	1150
1.23	Flachdach	790	860	1020	850	930	1100	910	990	1180	850	920	1250	1040	1130	1350	1080	1180	1400

2. Wohnungseigentum und vergleichbares Teileigentum / ohne Tiefgaragenplatz (EUR/m² BGF)																			
Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 80 Jahre																			
	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
GKL	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
2.11	Alle Gebäude	750	760	770	760	800	870	810	850	920	860	900	980	920	970	1050	970	1010	1100
Für Wohnungseigentum in Gebäuden, die wie Ein- und Zweifamilienhäuser im Sinne des § 181 Absatz 2 BewG gestaltet sind, werden die Gebäudenormalherstellungswerte der Ein- und Zweifamilienhäuser zugrunde gelegt.																			
Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Wohnungseigentum in Mehrfamilienwohnhäusern (Mietwohngrundstücke): BGF = 1,55 x Wohnfläche																			

3. Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke (EUR/m² BGF)																			
3.1 Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 70 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
3.11	Gemischt genutzte Grundstücke / Gebäude (mit Wohn- und Gewerbeflächen)	750	1090	1090	800	1170	1170	860	1250	1640	910	1320	1730	980	1420	1860	1020	1480	1940
3.12	Hochschulen, Universitäten	1610	1610	1920	1730	1730	2070	1850	1850	2210	1960	1960	2340	2100	2100	2510	2190	2190	2620
3.13	Saalbauten, Veranstaltungszentren	1430	1760	1760	1430	1890	2380	1530	2020	2550	1630	2140	2690	1740	2290	2890	1820	2390	3020
3.14	Kur- und Heilbäder	2820	2820	3130	3020	3020	3360	3240	3240	3600	3430	3430	3810	3680	3680	4090	3840	3840	4260

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

3.2 Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 60 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
3.211	Verwaltungsgebäude (ein- bis zweigeschossig, nicht unterkellert)	1060	1060	1060	1060	1240	1510	1130	1320	1620	1200	1400	1710	1280	1500	1840	1340	1570	1910
3.212	Verwaltungsgebäude (zwei- bis fünfgeschossig)	1400	1400	1680	1270	1500	1810	1350	1610	1940	1430	1710	2050	1540	1830	2210	1600	1900	2290
3.213	Verwaltungsgebäude (sechs- und mehrgeschossig)	1950	1950	1950	1950	1950	2440	2090	2090	2610	2220	2220	2760	2380	2380	2960	2470	2470	3090
3.22	Bankgebäude	2070	2070	2070	2070	2070	2380	2210	2210	2510	2340	2340	2670	2510	2510	2890	2620	2620	3010
3.23	Schulen, Berufsschulen	1150	1300	1410	1240	1400	1520	1320	1500	1630	1400	1590	1720	1500	1710	1850	1570	1780	1930
3.24	Kindergärten	1210	1210	1210	1210	1310	1680	1300	1410	1790	1370	1490	1900	1470	1600	2040	1530	1670	2130
3.25	Altenwohnheime	1020	1200	1320	1100	1290	1420	1170	1380	1520	1250	1460	1610	1340	1570	1730	1390	1640	1800
3.26	Personalwohnheime	890	1090	1200	950	1170	1290	1020	1260	1380	1080	1330	1470	1160	1430	1570	1210	1490	1640
3.27	Hotels	980	1280	1650	1050	1370	1780	1120	1470	1900	1200	1550	2010	1280	1670	2160	1330	1740	2250
3.28	Sporthallen	1080	1080	1080	1080	1300	1390	1150	1390	1480	1220	1470	1570	1300	1580	1690	1360	1650	1760
3.3 Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 50 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
3.31	Kaufhäuser, Warenhäuser	1070	1260	1670	1150	1350	1800	1230	1440	1920	1300	1530	2030	1400	1640	2180	1450	1710	2270
3.32	Ausstellungsgebäude	1630	1630	1630	1630	1630	1630	1730	1730	1730	1840	1840	2310	1970	1970	2480	2050	2050	2580
3.33	Krankenhäuser	1610	2060	2530	1730	2210	2720	1850	2360	2910	1950	2500	3080	2100	2680	3310	2180	2800	3450
3.34	Vereinsheime, Jugendheime, Tagesstätten	1140	1140	1140	1140	1260	1470	1220	1350	1570	1300	1430	1670	1390	1530	1790	1450	1600	1860
3.351	Parkhäuser (offene Ausführung, Parkpaletten), Tankstellen	550	550	550	550	550	550	590	590	590	620	620	620	670	670	670	700	700	700
3.352	Parkhäuser (geschlossene Ausführung)	680	680	680	680	680	680	730	730	730	770	770	770	830	830	830	870	870	870
3.353	Tiefgaragen ¹	600	600	600	600	780	780	650	840	840	680	890	890	730	950	950	770	990	990
3.36	Funktionsgebäude für Sportanlagen (z. B. Sanitär- und Umkleideräume)	900	900	900	900	1140	1560	960	1210	1670	1020	1290	1770	1090	1380	1900	1140	1430	1980
3.37	Hallenbäder	1550	1550	1550	1550	2050	2260	1660	2190	2420	1760	2320	2570	1890	2490	2750	1960	2600	2870
3.381	Industriegebäude, Werkstätten ohne Büro- und Sozialtrakt	510	510	510	510	710	830	550	750	880	590	800	940	630	860	1020	680	890	1050
3.382	Industriegebäude, Werkstätten mit Büro- und Sozialtrakt	740	740	740	740	960	1100	780	1020	1160	830	1080	1250	880	1160	1330	940	1220	1410
3.391	Lagergebäude (Kaltlager)	440	440	440	440	820	820	480	900	900	510	930	930	550	1010	1010	590	1060	1060
3.392	Lagergebäude (Warmlager)	570	570	570	570	960	960	610	1040	1040	650	1090	1090	680	1180	1180	740	1220	1220
3.393	Lagergebäude (Warmlager mit Büro- und Sozialtrakt)	910	910	910	910	1230	1230	950	1320	1320	1030	1400	1400	1080	1510	1510	1160	1600	1600
¹ Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Tiefgaragen: BGF = tatsächliche Stellplatzfläche (Länge x Breite) x 1,55																			

¹ Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Tiefgaragen: BGF = tatsächliche Stellplatzfläche (Länge x Breite) x 1,55

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

3.4 Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
3.41	Einkaufsmärkte, Großmärkte, Discountermärkte, Läden, Apotheken, Boutiquen, u. ä.	710	710	710	710	950	950	760	1020	1020	800	1090	1220	860	1170	1310	900	1210	1370
3.42	Tennishallen	580	580	580	580	680	680	620	730	730	650	770	890	700	830	950	730	860	1000
3.43	Reitsporthallen mit Stallungen, andere Stallungen, ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, Scheunen, u. ä.	220	220	220	220	220	220	220	220	220	220	240	290	240	260	310	250	270	330

4. Kleingaragen und Carports (EUR/m² BGF)		
Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 50 Jahre		
GKL	Baujahr	alle
	Ausstattungsstandard	alle
4.11	Kleingaragen, freistehend	320
4.12	Carports	190

5.	Teileigentum
Teileigentum ist in Abhängigkeit von der baulichen Gestaltung den vorstehenden Gebäudeklassen zuzuordnen.	

6.	Auffangklausel
Regelherstellungskosten für nicht aufgeführte Gebäudeklassen sind aus den Regelherstellungskosten vergleichbarer Gebäudeklassen abzuleiten.	

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t